

16

15

AUG 2006

Dokumentation  
des Fachgesprächs  
vom 03.04.2006 in  
Berlin

# Pressefreiheit stärken – Journalisten schützen

## Impressum

Herausgeberin	Bündnis 90/Die Grünen Bundestagsfraktion Platz der Republik 1 11011 Berlin <a href="http://www.gruene-bundestag.de">www.gruene-bundestag.de</a>
Verantwortlich	Jerzy Montag MdB Rechtspolitischer Sprecher Bündnis 90/Die Grünen Bundestagsfraktion Platz der Republik 1 11011 Berlin E-Mail: <a href="mailto:jerzy.montag@bundestag.de">jerzy.montag@bundestag.de</a>
Redaktion	Franziska Vilmar u. Rüdiger von der Forst, Mitarbeiter Büro Jerzy Montag
Bezug	Bündnis 90/Die Grünen Bundestagsfraktion Info-Dienst Platz der Republik 1 11011 Berlin Fax: 030 / 227 56566 E-Mail: <a href="mailto:versand@gruene-bundestag.de">versand@gruene-bundestag.de</a>
Schutzgebühr	€ 1,--
Redaktionsschluss	Juli 2006

## **Inhalt**

Vorwort: Pressefreiheit stärken – Journalisten schützen.....	3
Programm des Fachgesprächs.....	4
Podiumsdiskussion I: Gefährdet die aktuelle Ermittlungspraxis die Pressefreiheit? Jerzy Montag – Moderation .....	5
Podiumsdiskussion II: Hilft der grüne Gesetzentwurf die Pressefreiheit zu sichern? Hans-Christian Ströbele – Moderation .....	19
Abschlussbemerkung Jerzy Montag .....	36



## **Vorwort:**

### **Pressefreiheit stärken – Journalisten schützen**

Macht sich ein Journalist bereits dadurch strafbar, dass er vertrauliche Unterlagen einer Behörde, die ihm zugespielt wurden, veröffentlicht? In welchem Umfang kann er aus Dokumenten laufender Strafverfahren zitieren, ohne eine Bestrafung fürchten zu müssen? Warum und in welchem Umfang sind Journalisten in Ihren Redaktionsräumen wie auch zuhause von Hausdurchsuchungen betroffen? Wird das journalistische Zeugnisverweigerungsrecht ausreichend geschützt und beachtet?

Fakt ist, dass Journalisten in der Vergangenheit immer wieder einer Ermittlungspraxis von Strafverfolgungsbehörden ausgesetzt waren, die geeignet ist, die Pressefreiheit zu gefährden. Journalisten mussten Durchsuchungen in ihren Redaktions- und Privaträumen erdulden, nicht selten wurde dabei Recherchematerial in großem Ausmaß beschlagnahmt. Auch vor „fallfremdem“ Material, so genannten Zufallsfunden, machten die Ermittler nicht Halt. Dieses Vorgehen der Ermittlungsorgane gegen Journalisten löst in der Öffentlichkeit zu Recht große Empörung aus.

Bündnis 90/Die Grünen haben deshalb einen Gesetzentwurf (Drs. Nr. 16/567) zum Schutz von Journalisten und der Pressefreiheit in Straf- und Strafprozessrecht auf den parlamentarischen Weg gebracht.

Welche Änderungen sieht unser Gesetzentwurf konkret vor?

- Wer als Journalist vertrauliche Dokumente veröffentlicht, macht sich nicht länger wegen einer „Teilnahme am Dienstgeheimnisverrat“ strafbar
- Die Strafnorm, wonach Veröffentlichungen von Dokumenten über laufende Strafverfahren im Wortlaut unter Strafe gestellt sind, wird ersatzlos gestrichen
- Die Beschlagnahme von Zufallsfunden bei Journalisten wird weitgehend untersagt
- Die Anordnung von Ermittlungsmaßnahmen muss das Gericht qualifiziert begründen, wobei es bei seiner Abwägung die Pressefreiheit besonders zu berücksichtigen hat

Ziel unseres Gesetzentwurfes ist es, höhere Hürden für die Ermittlungsverfahren gegen Journalisten zu schaffen und ihr Zeugnisverweigerungsrecht besser zu schützen. Darüber haben wir in einem Fachgespräch am 3. April 2006 mit sachverständigen JournalistInnen und JuristInnen diskutiert.

## Programm des Fachgesprächs

Begrüßung und thematische Einführung: Jerzy Montag MdB, rechtspolitischer Sprecher Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

### Podiumsdiskussion I

#### ***Gefährdet die aktuelle Ermittlungspraxis die Pressefreiheit?***

Moderation: Jerzy Montag MdB

Es diskutieren:

Martin Klingst, Chefredakteur „Die Zeit“

Lutz Tillmanns, Geschäftsführer des deutschen Presserats

Benno Pöppelmann, Justiziar des Deutschen Journalisten-Verbandes

Carsten Baschin, Chefredakteur Wolfsburger Allgemeine Zeitung

### Podiumsdiskussion II

#### ***Hilft der grüne Gesetzentwurf die Pressefreiheit zu sichern?***

Moderation: Hans-Christian Ströbele MdB, stellvertretender Fraktionsvorsitzender Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Es diskutieren:

Rolf Hannich, Bundesanwalt u. Mitglied im Präsidium des Deutschen Richterbundes (DRB)

Dr. Johannes Weberling, Rechtsanwalt im „Cicero-Verfahren“

Prof. Dr. Rainer Hamm, Deutscher Anwaltverein (DAV)

Johannes Eisenberg, Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Presse- und Medienrecht

## Podiumsdiskussion I

### Gefährdet die aktuelle Ermittlungspraxis die Pressefreiheit?

#### Jerzy Montag – Moderation

Meine Damen und Herren, ich möchte Sie ganz herzlich zu diesem Fachgespräch begrüßen. Es ist ein Fachgespräch der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen unter dem Namen „Pressefreiheit stärken - Journalisten schützen“ und hat einen Gesetzentwurf zum Inhalt, den die Fraktion B 90/Grüne nach einer intensiven Diskussion im Deutschen Bundestag eingebracht hat (*Drs. Nr. 16/567, Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Journalisten und der Pressefreiheit im Strafrecht und im Strafprozessrecht*).

Ich möchte mich kurz vorstellen, mein Name ist Jerzy Montag. Ich bin rechtspolitischer Sprecher der Grünen Bundestagsfraktion und mit meinen Kolleginnen und Kollegen für diesen Gesetzentwurf auch verantwortlich.

Eine kleine Änderung zum vorgesehenen Programm muss ich Ihnen noch mitteilen. Meine Kollegin Grietje Bettin hat über das Wochenende wegen eines Todesfalls in der Familie absagen müssen. Das bedauern wir sehr, weil sie sicherlich auch den Blickwinkel einer Medienpolitikerin in die Debatte hätte einbringen können. Ich werde den Versuch unternehmen, auch ihren Part mitzuübernehmen.

Wir reden in zwei Podien, die wir ganz bewusst aufgeteilt haben. Podium I, ein Blick auf die Problematik aus der Sicht des Journalisten, der Journalistin, der Presse und dann, in einem zweiten Podium, ein Blick auf unsere Vorschläge, die sich mit strafprozessuellem und materiellem Strafrecht beschäftigen.

Ich will einige einführende Worte sagen. Meine Damen und Herren, das Verhältnis zwischen Journalismus, zwischen Presse und Strafverfolgungsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland ist ein Verhältnis des guten Miteinander, aber gleichzeitig auch immer des strikten Gegeneinander. Wir wollen uns heute mit dem Aufeinanderprallen der Strafverfolgungsbehörden auf der einen Seite und der Verlage, der Journalisten, der Presse auf der anderen Seite beschäftigen.

Es gibt dazu Anlass, nicht wegen eines Vorfalls, den die Jüngeren schon gar nicht mehr erlebt haben, der Zeitgeschichte geworden ist, als der erste deutsche Bundeskanzler von einem *Abgrund an Landesverrat* sprach, was dazu führte, dass der Herausgeber des Spiegel hinter schwedische Gardinen kam, wenigstens für einige Zeit, sondern es gibt auch einen aktuellen Anlass, darüber zu reden. Ich erinnere Sie an die Vorfälle des letzten Jahres um die Dresdner Morgenpost. Dann ganz herausgehoben und auch Anlass für unsere parlamentarischen Initiativen sind die Vorfälle um „Cicero“. Inzwischen haben wir mit den Vorfällen um die Wolfsburger Allgemeine einen weiteren Fall. Und es sind eben nicht nur drei Fälle, sondern es ist eine Reihe von Vorfällen. Viele sind dokumentiert, beileibe aber nicht alle. Selbst die Dokumentation des Deutschen Journalistenverbandes beansprucht nicht eine wirklich vollständige Erfassung aller Ermittlungs- und Strafverfahren, aller staatsanwaltschaftlichen Vorgänge gegenüber Journalisten oder Presseorganen aufzuführen. Ich meine, dass für die Presse, für die Meinungsäußerungsfreiheit ganz besonders, nicht gelten kann, sie stirbt, sie stirbt erst dann, wenn sie abgeschafft ist, sondern schon der erste Fall, schon der Einzelfall muss Grund sein, sich mit dem Problem Verhältnis Strafverfolgung und Pressefreiheit zu beschäftigen.

Das Bundesverfassungsgericht hat über die Presse- und Meinungsäußerungsfreiheit in vielen Entscheidungen geschrieben, dass sie für die Demokratie, also, für eine Gesellschaft mündiger Bürgerinnen und Bürger schlichtweg konstitutionell ist. Aus einem ganz bestimmten Blickwinkel der Demokratie ist die Presse- und Meinungsäußerungsfreiheit schon das Grundrecht der Grundrechte.

Deswegen glaube ich, dass es auch ganz wichtig ist, sich mit den Vorfällen und mit konkreten Vorschlägen zum Schutz der Presse und der Journalisten zu beschäftigen. Letztendlich ist der Gesetzgeber gefordert. Ob er seiner Verantwortung gerecht wird, das werden die parlamentarischen Debatten und die Behandlung unserer Vorschläge zeigen.

Ich will aus einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zitieren, meine Damen und Herren, die im Rahmen der Verfolgung des RAF-Angehörigen Klein entstanden ist, wo das Bundesverfassungsgericht zu der Frage, wie soll das Verhältnis des Schutzes der Pressefreiheit, immerhin ein Grundrecht, gegenüber dem Erfordernis einer effektiven Strafrechtspflege, eigentlich kein Grundrecht, aber vom Bundesverfassungsgericht fast in gleiche Höhe gehoben, wie soll dieses Verhältnis gegeneinander ausgewogen werden. Dazu schreibt das Bundesverfassungsgericht:

„Vielmehr ist es angesichts der Vielgestaltigkeit der durch überkommene und neue Medien beeinflussten öffentlichen Kommunikation und der darauf bezogenen Aktivitäten und Akteure Sache des Gesetzgebers, über die Anlässe und die Reichweite einer Freistellung von Journalisten oder Medienunternehmen von strafprozessualen Maßnahmen zu entscheiden.“ Und weiter: „Es bedarf der Abwägung durch den Gesetzgeber, ob und wie weit die Erfüllung der publizistischen Aufgaben einen Vorrang der Medienfreiheit gegenüber dem Interesse an einer rechtsstaatlich geordneten Rechtspflege rechtfertigt und wie weit die Presse- und Rundfunkfreiheit ihrerseits an diesem Interesse ihre Grenzen findet.“

Unser Gesetzentwurf ist ein ganz konkreter Vorschlag, wie der Gesetzgeber handeln sollte. Wir sind für jede Kritik, aber natürlich auch für jede positive Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf, sehr dankbar.

Ich möchte Ihnen gerne für den ersten Teil der Podiumsdiskussion diejenigen Herren vorstellen, die uns in die Materie einführen sollen. Carsten Baschin ist Chefredakteur der *Wolfsburger Allgemeinen Zeitung* und wird aus ganz aktuellem Anlass schildern, was zwischen der Strafverfolgung und der *Wolfsburger Allgemeinen Zeitung* passiert ist. Herr Benno Pöppelmann, Justiziar des Deutschen Journalisten-Verbandes, hat, wenn auch keinen vollständigen, so doch, glaube ich, den besten Überblick. Und ich bin zuversichtlich, dass Sie uns auch Angaben über Vorfälle zwischen 2001 und 2006 machen können, also, über die von Ihnen veröffentlichte Studie hinaus. Herr Lutz Tillmanns, Geschäftsführer des Deutschen Presserats, vertritt hier die gesamte Medienmacht, wenn ich das mal so sagen darf, die Zeitschriften- und Zeitungsverleger, die Deutsche Journalisten-Union und den Deutschen Journalisten-Verband, die sich als vierblättriges Kleeblatt zusammengeschlossen haben, um im Presserat die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen zugewiesen sind. Es ist sicherlich eine sachverständliche Stellungnahme, die wir von Herrn Tillmanns zu diesem Feld – Strafverfolgung und Meinungsäußerungsfreiheit – zu erwarten haben. Und nicht zuletzt, Martin Klingst, Ressortleiter Politik bei der ZEIT, ich weiß nicht, ob die ZEIT selbst von Maßnahmen der Strafverfolgung betroffen war oder ist, aber egal wie, die ZEIT ist sicherlich ein liberales Flaggschiff zum Schutze der Pressefreiheit. Deswegen glaube ich, dass Herr Klingst uns dazu auch Interessantes wird sagen können. Ich möchte jetzt als erstes Herrn Baschin das Wort geben.



## **Carsten Baschin**

Der Fall „Wolfsburger Allgemeine Zeitung“ hat sich folgendermaßen abgespielt: Im Jahre 2003 hat die Polizei Wolfsburg Anzeige erstattet gegen zwei Polizisten aus den eigenen Reihen und gegen zwei Journalisten unseres Hauses – gegen eine Redakteurin und einen Volontär. Der Vorwurf: Bestechung von Beamten und Anstiftung zum Verrat von Dienstgeheimnissen.

Anlass waren zwei Artikel, deren Inhalt ich ganz kurz schildern will. Im ersten Artikel ging es um einen Überfall auf ein Sportgeschäft. In diesem Artikel haben wir geschrieben, was auch den Tatsachen entsprach, dass einer der Wachmänner in den Fall verwickelt war. Der zweite Fall war etwas dramatischer. In diesem Artikel ging es um ein totes Baby, das in einer Mansarde gefunden worden war. Diese Babyleiche lag dort schon seit 14 Monaten und war völlig verwest. Die Mutter war erneut schwanger, im achten Monat. Sie wurde von der Polizei vernommen und hat sich hinterher umgebracht. Über diese Ereignisse haben wir drei Tage später geschrieben. In beiden Fällen vermutete man, dass wir diese Informationen, die die Polizei nicht herausgeben wollte, das war Konsens in der Polizeiführung, durch Bestechung von Polizei-Beamten bekommen hatten – soweit der Vorwurf. Man hat dann zum einen Verbindungsnachweise dokumentiert von mehreren Dienstapparaten der Polizei sowie von Privattelefonen – Handys und Festnetzanschlüssen – der betroffenen Polizisten. Die zentrale Telefonnummer unseres Verlages ist ebenfalls auf Verbindungen hin kontrolliert worden. Das ist die Telefonnummer, bei der jeder anruft, der keine direkte Durchwahl hat, vom Leser, der eine Kontaktanzeige aufgeben will, bis zum Handwerker, der sich bei uns im Haus zu Reparaturarbeiten anmelden will. Man hat außerdem die zwei Diensttelefone der betroffenen Journalisten kontrolliert, ebenso zwei private Handys und einen privaten Festnetzanschluss, zum Teil nur einen Tag lang, zum Teil über Monate hinweg. Als das alles nichts ergab, hat man dann bei der Polizei eine so genannte Köderfalle aufgestellt. Man hat in einem Polizei-Büro eine Kamera versteckt, die heimlich den Tür- und Schreibtischbereich gefilmt hat, in der Hoffnung, dass einer der verdächtigen Polizisten das Büro betritt, etwas Spannendes findet, vom Schreibtisch aus sofort die *Wolfsburger Allgemeine Zeitung* anruft und vielleicht schon den Preis für die Informationen vereinbart. Als Köder hat die Polizeiführung eine fingierte Akte auf den Schreibtisch gelegt und sich Folgendes überlegt: Wir behaupten in dieser Akte mit gefälschtem Material, die Leitung des Wolfsburger Krankenhauses habe seit Jahren systematisch Abrechnungsbetrug begangen. Die verdächtigen Polizisten sehen die Akte, rufen uns an, was dann über den Verbindungsnachweis hätte nachgewiesen werden können, wir schreiben sofort ohne weitere Recherche einen großen Artikel und sind damit überführt. Die Polizei hätte sich dann am nächsten Tag beim Krankenhaus entschuldigt, das sei nur ein Trick gewesen, um die Zeitung zu überführen. Zugleich waren Hausdurchsuchungsbefehle vorbereitet. Wäre die Falle zugeschnappt, wären am nächsten Tag Wohnungen und die Redaktion, so weit ich weiß, sofort durchsucht worden. Als wir von dem Fall 2005 in groben Zügen erfahren haben, haben wir den betroffenen Kollegen geraten, nicht zu den anberaumten Vernehmungen zu gehen. Die Rechtsabteilung unserer Verlagsgesellschaft hat von der Staatsanwaltschaft die Akten angefordert, unmittelbar nach diesem Schritt sind wir erst umfassend darüber informiert worden, dass zwei Jahre vorher die Telefonkontrollaktion begonnen hatte. Man hat die Ermittlungen noch vor der ersten Vernehmung ein paar Wochen später eingestellt. Die Sache ist damit für die Polizei erledigt. Was an Reaktionen passiert ist, ist eigentlich bislang nur, dass sich der Innenausschuss des Landtags Hannover mit dem Fall beschäftigt hat. Zudem ist der Kripochef Wolfsburg, der meines Wissens maßgeblich hinter der ganzen Sache stand, nach der ers-

ten Veröffentlichung versetzt worden, angeblich ein Zufall, weil dieser Schritt schon lange geplant gewesen sei. Wir haben sicherheitshalber trotzdem darüber berichtet.

Die Aufregung nach den ersten Veröffentlichungen war groß in Wolfsburg, viele haben gelacht, was durchaus verständlich ist – vieles in den Ermittlungsakten erinnert sehr stark an eine Provinzposse. Doch das Lachen vergeht einem schnell. Denn unser Fazit lautet: Wenn aus dem Nichts heraus solch ein Fall und solche Maßnahmen möglich sind, was ist dann erst alles möglich, wenn der Staat wirklich ernsthaft glaubt, es seien Belange von großem Interesse in Gefahr?

Wie es jetzt weiter geht, wissen wir nicht. Die Verlagsgesellschaft Madsack, zu der wir gehören, ist mit der ganzen Sache sehr selbstbewusst umgegangen, hat sich eine Quasi-Entschuldigung des Justizministeriums in Hannover angehört und behält sich natürlich weitere Schritte vor. Die Betroffenen werden möglicherweise privat klagen. Der erste Prozess eines Polizisten beginnt Ende April. Und die Kollegen aus unserer Redaktion werden wahrscheinlich auch klagen.

Das ist der Stand der Dinge in Wolfsburg.

### **Jerzy Montag**

Herr Baschin, herzlichen Dank, jetzt schon eine ganz kurze Nachfrage von mir: Sie sagten, *aus dem Nichts heraus seien diese Vorgänge der Polizei und der Staatsanwaltschaft durchgeführt worden*, soweit Ihnen bekannt ist, aus Aktenkenntnis oder aus anderer Kenntnis. Gab es für die Polizei im Fall Wolfsburg einen durch Tatsachen begründeten Verdacht auf Bestechung oder Anstiftung oder war nur und ausschließlich die Veröffentlichung bestimmter Sachverhalte Anlass der Maßnahmen?

### **Carsten Baschin**

Aus den Ermittlungsakten geht eindeutig hervor, dass es vor allem die beiden geschilderten Fälle sind, von denen die Polizei wollte, dass sie nicht bekannt werden. Die Mutter des toten Babys, die erneut schwanger ist, bringt sich nach der Vernehmung um; die Mutter dieser jungen Frau erhebt Vorwürfe gegen die Polizei; die kritisierte Polizei sagt, wir wollen die ganze Geschichte lieber nicht veröffentlichen – und wir bringen es dann trotzdem. Das war, glaube ich, der Auslöser für die ganze Sache. Der Vorwurf der Bestechung ist meines Erachtens konstruiert. In den gesamten Ermittlungsakten taucht das Wort Bestechung meines Wissens nicht mehr auf. Da wird gar nicht untersucht, wer könnte wem Geld gegeben haben. Ich glaube, dieser Vorwurf der Bestechung ist konstruiert worden, um einen Richter dazu zu bringen, diese obskuren Maßnahmen überhaupt zu genehmigen. Denn die Aufforderung an einen Polizisten, etwas zu verraten, was er nach Ansicht seiner Vorgesetzten möglicherweise nicht verraten soll, ist Tagesgeschäft – Journalisten wissen ja naturgemäß oft gar nicht, welche Informationen bei einem Fall pressefrei sind und welche nicht.

### **Jerzy Montag**

Danke. Ich bitte Herrn Pöppelmann, dass er uns anschließend an diesen Einzelfall schildert, wie sich die Situation aus seiner Sicht darstellt.

### **Benno Pöppelmann**

Vielen Dank! Guten Morgen meine Damen und Herren. Wir haben vom DJV aus Erhebungen gemacht. Wir haben verschiedene Quellen genutzt, die uns zur Verfügung standen, u. a. Originalakten des ZDF, aber auch der Rundfunkanstalten, zum Teil von Verlagen. Diese Erhebung läuft seit 1987 zu Fällen der Beschlagnahme und der Durchsuchung in Redaktionen, in Journalistenbüros und in Rundfunkanstalten und -unternehmen. Wir ha-

ben zwischen 1987 und Juni 2000 insgesamt 164 Fälle dokumentiert. Herr Montag hat vorhin schon darauf hingewiesen, dass er davon ausgeht, dass dieses nicht alle Fälle sind. Wir gehen ebenfalls davon aus. Wir gehen deswegen davon aus, weil wir beispielsweise von Verlagen nur zum Teil Rückmeldungen bekommen haben. Wir haben weitere 13 Fälle, einschließlich des Vorfalls „Cicero“, der Durchsuchung und Beschlagnahmung in den Fällen „Cicero“, der Dresdner Morgenpost im Zeitraum 2001 bis heute. Der letzte Fall ist gerade eben im Einzelnen geschildert worden.

Was kennzeichnet all diese Durchsuchungen, die Beschlagnahmungen? Es ist auffällig, in ganz wenigen Fällen, etwa 20 %, geht es um schwere Straftaten, um Verbrechen. Das sind etwas über 30 Fälle. In sehr vielen Fällen geht es um Marginaldelikte, beispielsweise Beleidigung. Alleine in 19 Fällen der Ermittlung wegen Beleidigung ist durchsucht und beschlagnahmt worden. Die meisten ganz überwiegenden Fälle sind Fälle des Vergehens. Es gibt auch einzelne Durchsuchungen und Beschlagnahmungen bspw. wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz etc. Das ist der erste Punkt.

Der zweite Punkt ist, bis auf einen einzigen Fall, das ist die Ausnahme, ist in allen anderen Fällen in der ersten Instanz, also, wo das Amtsgericht den Beschlagnahmebeschluss erlassen hat, nicht ein einziges Mal eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt worden. In allen anderen Fällen, wenn eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt worden ist, ist sie erst in der zweiten Instanz beim Landgericht erfolgt, meistens auch nur kursorisch.

Ich zitiere mal aus dem Fall „Max“. Die Redaktion „Max“ ist im Jahre 2003 durchsucht worden und da lautet es im Beschluss des Landgerichts in dem Fall: „Die Durchsuchungen sind verhältnismäßig, da sie nur auf die verfahrensgegenständlichen Beweismittel beschränkt sind und auch nicht zum Tatvorwurf außer Verhältnis stehen.“ Das ist die Verhältnismäßigkeitsprüfung in diesen Fällen. Ähnlich ist es, wenn ich das richtig sehe, auch in den Fällen „Cicero“ gewesen.

In 20 Fällen von denen, die wir in den Jahren 1986 bis 2000 dokumentiert haben, ist auch gegen Journalisten u. a. wegen Anstiftung bzw. Beihilfe zur Verletzung eines Dienstgeheimnisses oder wegen verbotener Mitteilung über Gerichtsverhandlungen ermittelt worden. Erinnern Sie sich beispielsweise an die Durchsuchung und Beschlagnahmeaktion 1996 in Bremen, wo mehrere Medien durchsucht worden sind nach einer Mitteilung eines Rechnungshofs. Oder erinnern Sie sich an die Durchsuchung bei „Focus“ 1994, wo wegen angeblicher verbotener Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen ermittelt worden ist. „Focus“ hatte damals über Ermittlungen in dem Fall Bad Kleinen berichtet. Das war übrigens der erste Fall, wo eine komplette Festplatte, damals ganz neu, neu auch im Redaktionsalltag, ausmontiert worden ist und mitgenommen wurde. Das heißt, das gesamte Redaktionsmaterial von „Focus“ ist damals mit dieser Festplatte beschlagnahmt worden. In keinem dieser Fälle, wo gegen Journalisten ermittelt worden ist, ist später Anklage erhoben worden, geschweige denn eine Verurteilung erfolgt.

Ein weiterer Punkt, und damit will ich es dann auch erst mal bewenden lassen; wir haben eine Problematik, die sich auch durch die digitale Technik mehr und mehr herauskristallisiert. Ich nenne als Stichwort nur *Herausgabe der Verbindungsdaten* des Journalisten der Dresdner Morgenpost. Wir haben die Problematik, dass selbst dann, wenn ein Gewahrsam besteht an Schriftmaterial beispielsweise, und selbst dann, wenn möglicherweise ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht, dieses dadurch umgangen werden kann, dass Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen stattfinden, wie in diesem Fall die Herausgabe von Telekommunikationsverbindungsdaten. Diese Problematik muss dringend gelöst wer-

den. Ich bin mir nicht ganz sicher, ob der Gesetzentwurf, den die Bundestagsfraktion der Grünen hier vorgelegt hat, da schon weit genug geht, aber das können wir vielleicht nachher noch diskutieren.

### **Jerzy Montag**

Danke, Herr Pöppelmann. Herr Tillmanns, Herr Baschin hat in seinem Eingangsstatement gesagt, es ist Tagesgeschäft an Polizisten heranzutreten, um von ihnen Informationen zu erhalten. Ich glaube, dass das ein ganz wichtiger Satz ist, weil er uns noch mal ins Gedächtnis ruft und hervorhebt, dass Informationsgewinnung, Informationsbeschaffung, dahinter stehend Informantenschutz, sozusagen gleichzeitig auch als Beihilfe oder Anstiftung zur Begehung von Straftaten betrachtet werden kann. Wie werten Sie das notwendige Verhalten der Journalisten, um Informationen zu erhalten über Vorgänge, die sie für berichtenswert oder für berichtensnotwendig halten?

### **Lutz Tillmanns**

Herr Montag, zunächst herzlichen Dank für die Einladung. Ich werde die Fragen versuchen zu beantworten. Wenn Sie den Presserat mit der geballten Macht der Presse gleichsetzen, finde ich das sehr interessant! Zu unserer Arbeit möchte ich kurz erläutern: Für den Presserat stehen die vier Trägerorganisationen, Sie hatten es bereits benannt, Bundesverband der Deutschen Zeitungsverleger, Deutscher Zeitschriftenverleger-Verband, der Deutsche Journalisten-Verband, Herr Pöppelmann hat diesen hier eben schon vertreten, und die Deutsche Journalisten-Union. Die Presse hat seit Jahrzehnten das Zeugnisverweigerungsrecht der Journalisten, den Informantenschutz, den Quellenschutz zu ihrem Thema gemacht und immer wieder auch auf Verbesserungen hingewirkt, hingewiesen und rechtspolitisch sich immer wieder in Durchsuchungs- oder Beschlagnahmeaktionen eingeschaltet. Das ist ein gemeinsames Thema und als solches würde ich das hier auch bewerten und kommentieren.

Den konkreten Hinweis das Tagesgeschäft betreffend: Polizei und Presse sind natürlich permanente gemeinsame Akteure, auf der einen wie auf der anderen Seite. Davon lebt das Geschäft, von Polizeiseite aus auch die Polizeiarbeit öffentlich zu machen, Verständnis in der Bevölkerung zu bekommen, wie auch von der Presse im Bereich der Polizeiberichterstattung, der Kriminalberichterstattung bis mittelbar auch in die Gerichtsberichterstattung.

Die Kontakte sind einfach da und die müssen auch da sein, wobei jede Seite natürlich unterschiedliche Aufgaben und Funktionen dabei wahrnimmt. Wir haben das Rechercheverhalten, denn das betrifft ja die journalistische Seite, in unserem Pressekodex festgehalten. Das sind die berufsethischen Grundsätze, die noch einmal klar in Ziffer 4 betonen, dass die Recherche ein unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfaltspflicht ist. Der Umgang mit Informanten ist ja auch ein Teil der Recherchearbeit. In Ziffer 6 des Pressekodex ist der Quellen- und Informantenschutz auch noch einmal ganz speziell geregelt, ist also Gegenstand, berufsethische wie auch rechtliche Verpflichtung.

Ich würde ganz gern doch noch mal allgemein ein paar Sätze zu dem Thema sagen und dabei auch die wichtige *Spiegel*-Entscheidung von 1966 in Bezug nehmen. Ich zitiere nur einen Satz: „Der Schutz von Journalisten und damit ihre in gewisser Hinsicht bevorzugte Stellung ist ihnen um ihrer Aufgabe willen und nur im Rahmen der öffentlichen Aufgabe der Medien eingeräumt.“ Es ist kein persönlicher Schutz, es ist ein struktureller, ein Schutz der Aufgabe. Es handelt sich nicht um persönliche Privilegien.

Die Frage, ob Journalisten besser geschützt werden müssen, hat mit der Durchsuchung von Redaktionsräumen des Magazins *Cicero*, was ja auch ein wesentlicher Anlass für Ihre

Gesetzesinitiative ist, der Lauschaktion gegenüber einem Redakteur der *Dresdner Morgenpost*, auch letztes Jahr stattgefunden, und den jüngst bekannt gewordenen Telefonüberwachungen der *Wolfsburger Allgemeinen Zeitung* aus den Jahren 2003/ 2004 neue Qualität erhalten. Diese Aktionen reihen sich ein in die Liste – Herr Pöppelmann hat das schon bis 2001 und auch für die Zwischenjahre gezeigt – von 160 Fällen einzelner Aktivitäten gegen Redaktionen und einzelne Journalisten. Die sind im Wesentlichen dokumentiert. Die Dokumentation kann auch nicht vollständig sein, weil man nie – auch als Presserat nicht – von jedem Fall erfährt. Dabei geht es im Wesentlichen um sog. „Bagatelldelikte“. Ich bitte das jetzt nicht despektierlich zu nehmen. Es sind eben in der Regel klassisch keine Verbrechen, derentwegen ermittelt und dann auch beschlagnahmt oder durchsucht wird. Ich habe mir hier notiert: Hausfriedensbruch, Nötigung, unzulässige Bildveröffentlichung, Teilnahme an Demonstrationen, wo Gewalthandlungen festgestellt wurden etc.

Das Zeugnisverweigerungsrecht und das daran anknüpfende Durchsuchungs- und Beschlagnahmeverbot stellen eine wesentliche Voraussetzung für eine freie und unabhängige Berichterstattung dar. Nach unseren Berufsgrundsätzen im Pressekodex fixiert, wahrt jede in der Presse tätige Person das Berufsgeheimnis, macht vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch und gibt Informanten, ohne deren ausdrückliche Zustimmung, nicht preis. Also, der Pressekodex setzt auf das Verbot zu Durchsuchen oder das Gewähren des Gesetzgebers, vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch zu machen, eine positive Verpflichtung mit der Konsequenz, dass man dieses Gebot auch einhält, dieses – in Anführungsstrichen – *Privileg*, mit Blick auf Informanten-, mit Blick auf Quellenschutz.

Staatliche Maßnahmen im Rahmen von Strafverfolgung, bei der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und zur Aufklärung sicherheitspolitischer Gefährdungen, kollidieren häufig mit diesen Grundfesten der Pressefreiheit. Oft entsteht allerdings der Eindruck, Behörden werden tätig bei Bagatelldelikten oder um an die Namen von Informanten bzw. an Quellenmaterial zu gelangen. Das ist bekannt. Das ist auch im Einzelnen ja schon hier vorgebracht worden. Wesentlich ist da auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der bislang eben, das ist auch die Erkenntnis des Presserats, nicht ausreichend beachtet wurde. Dabei sind die Maßnahmen bei Polizisten, die in Wahrheit darauf abzielen, undichte Stellen zu ermitteln, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verboten, aktuell noch mal in dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Februar 2005. Rechtspolitisch ergibt sich meines Erachtens Handlungsbedarf für den Gesetzgeber. Deshalb begrüße ich es außerordentlich, dass Ihre Fraktion jetzt den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Journalisten und der Pressefreiheit im Straf- und Strafprozessrecht vorgelegt hat. Ich nehme später zu den einzelnen Regelungen Stellung. Dankeschön.

### **Jerzy Montag**

Herr Tillmanns, herzlichen Dank! Herr Klingst, Sie haben auf dem Neujahrsempfang des Bundesjustizministeriums ein ganz flammendes Plädoyer dafür gehalten, den Schutz der Presse und der Journalisten im Blickfeld zu behalten oder ins Blickfeld zu nehmen. Herr Tillmanns hat von einer neuen Qualität des Gegeneinanders – Strafverfolgung und Pressefreiheit – gesprochen. Ich bitte Sie herzlich, uns aus Ihrer Sicht etwas dazu zu sagen.

### **Martin Klingst**

Vielen Dank, Herr Montag! Meine Damen und Herren, natürlich ist auch der investigative Journalismus eine Grundvoraussetzung für die Erfüllung der Pressefreiheit. Sie wird nur gewährleistet, wenn auch der Informant geschützt wird, denn sonst wird sich keine Quelle mehr einem Journalisten anvertrauen. Deshalb steht Journalisten auch das Zeugnisverweigerungsrecht zu. Und dieses würde nichts nützen, gäbe es nicht auch ein Durch-

suchungs- und Beschlagnahmeverbot. Denn ich kann ja nicht jemandem etwas aus der Hand reißen, was der Mund verschweigen darf.

In letzter Zeit erleben wir aber leider immer wieder, dass sich die Justiz an den Journalisten hält, um an den Informanten heranzukommen, wenn sie einem Geheimnisverrat auf die Spur kommen will. Die Staatsanwälte bezichtigen die Journalisten also der Anstiftung oder Beihilfe. Diese Verfahren gegen Journalisten haben eigentlich nur einen einzigen Zweck: der Informant, das Leck im Beamtenapparat der Sicherheitsbehörde soll aufgedeckt und namhaft gemacht werden. Ist dies gelungen, wird das Verfahren gegen den Journalisten meist eingestellt. An diesem Punkt besteht natürlich eine große Gefahr für die Pressefreiheit: Sie wird umgangen, indem man den Journalisten in ein Ermittlungs- und Strafverfahren hineinzieht.

Selbstverständlich unterstehen auch Journalisten den allgemeinen Gesetzen, dem Strafrecht und dem Strafprozessrecht. Sie sind keine besondere Spezies, die sich nicht an die Gesetze halten muss. Und an dieser Stelle kommen wir zu einem ganz anderen heiklen Punkt: Wir haben zwischen den Medien einen wachsenden Wettbewerb, der auch seine Schattenseiten hat. Mancher ist gierig danach, an geheimes Material heranzukommen, um sich damit zu brüsten und Konkurrenten auszustechen. In diesem Wettbewerb um geheimes Material werden dann auch die Gesetze gerne mal strapaziert, wenn nicht sogar überschritten. Ich stelle hier fest: Die Veröffentlichung geheimen Materials darf kein Selbstzweck sein, sondern für mich muss dahinter immer ein Aufklärungsinteresse stehen. Es muss darum gehen, staatliches Fehlverhalten aufzudecken. Es darf nicht sein, dass man einen Geheimbericht veröffentlicht, um damit nur seinen eigenen Bericht zu schmücken, ohne dass es um ein weitergehendes Aufdeckungs- und Aufklärungsinteresse geht. Solche bloßen Publizitätsaktionen sind vom Schutzbereich der Pressefreiheit nicht gedeckt. Über diesen Punkt sollten wir nachher noch einmal reden.

Grundsätzlich aber gilt: Wenn man sieht, wie leicht es der Justiz gemacht wird, über die Konstruktion der Beihilfe den Journalisten auf den Leib zu rücken, dann ist es höchste Zeit, hier eine rote Linie zu stecken. Allerdings: eben wurden hier Anstiftung und Beihilfe in einem Atemzug genannt. Da wäre ich etwas vorsichtiger, denn der Anstiftungsvorsatz ist heikler und schwieriger zu konstruieren. Für mich verursacht die Beihilfe das wahre Problem. Zudem sollte man prüfen, ob nicht der Verdachtsgrad für staatsanwaltliche Ermittlungen erhöht werden sollte. Denn meist reicht bislang der einfache Anfangsverdacht, um tätig zu werden. Hier liegt meines Erachtens die erste Achillesferse der Pressefreiheit. Die zweite liegt bei den Durchsuchungen und Beschlagnahmeaktionen. Häufig werden dabei so genannte Zufallsfunde entdeckt. In der Regel nehmen die Beamten alles mit, was sie finden, Akten, Festplatten und so weiter. Das gesamte Material wird dann geflüht und nicht selten entdecken die Staatsanwälte dann Hinweise auf einen anderen möglichen Geheimnisverrat. Das war auch beim Fall „Cicero“ so. Die Staatsanwaltschaft strebte nach Lektüre des beschlagnahmten Materials ein weiteres Verfahren an, das mit dem ursprünglichen Zweck der Nacht-und-Nebel-Aktion nichts zu tun hatte. Bei diesem weiteren Verfahren ging es um Material, das sich auf Recherchen im Kanzleramt Kohl bezog. Damals, beim Regierungswechsel 98, waren Akten und Daten vernichtet worden – und es entstand der Verdacht, dass damit womöglich Regierungskriminalität vertuscht werden sollte. Diese Recherchen bezogen sich also direkt auf den Verdacht staatlichen Fehlverhaltens. Diese Zufallsfunde hätten nicht beschlagnahmt werden dürfen. Bzw. sie hätten sofort wieder freigegeben werden müssen – ohne ein weiteres Verfahren anzustrengen.

Das dritte Problem ist für mich der Strafrechtsparagraf 353d StGB. Er verbietet Mitteilungen aus Gerichtsverhandlungen. Genauer: Er verbietet das wörtliche Zitieren von Schriftstücken, die bereits Teil eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens sind. Ich selbst stand deswegen schon einmal vor Gericht. Ich wurde angeklagt wegen eines Berichtes, den wir veröffentlicht hatten. Der hatte den Titel „Operation Löschtaste“. Im Kern ging es dabei um die Vernichtung von Daten und Akten im damaligen Kanzleramt von Helmut Kohl. Wir haben in diesem Artikel aus dem Untersuchungsbericht des Sonderermittlers Burkhard Hirsch zitiert. Und dieser Bericht lag bereits in den Akten des Staatsanwalts.

Hier, finde ich, liegt ein wirkliches Problem. Denn um die Authentizität unserer Recherche unter Beweis stellen zu können, haben wir uns entschieden, gewisse Passagen aus dem Hirsch-Bericht wörtlich zu zitieren. Es hätte unglaublich geklungen, die Passagen nur in indirekter Rede wiederzugeben. Der Richter hat uns das geringste Strafmaß aufgebremmt, welches das Strafgesetzbuch vorsieht: die Verwarnung unter Strafvorbehalt. Denn der Prozess war ihm selber peinlich. Wir haben uns aber mit diesem Urteil nicht zufrieden gegeben. Wir hätten das Verfahren auch vorher gegen Zahlung einer Geldbuße einstellen können, wie das meist geschieht. Aber wir haben gesagt, *nein, dies ist für uns ein Prinzipienfall, einer, bei dem wir Flagge zeigen wollen*, und haben beschlossen: *wir lassen uns verklagen*. Wir sind dann gegen das erstinstanzliche Urteil in Berufung gegangen, der Staatsanwalt auch, weil ihm das Strafmaß zu gering war. Es ging eine Zeit lang hin und her. Bevor es dann zur Berufungsverhandlung kam, haben wir dann doch auf Anraten der Anwälte entschieden: wir zahlen eine Geldbuße, das Verfahren wird eingestellt. Denn niemand von uns wollte aus diesem Prozess als verurteilter Straftäter herauskommen.

Deshalb ist es höchste Zeit, diesen Paragraphen zu streichen. Denn was soll der? Natürlich hat er einen Schutzzweck: das ordentliche Gerichtsverfahren nicht zu stören, Zeugen nicht zu beeinflussen. Aber in seiner Anwendung und Ausdehnung ist dieser Paragraph eine reine Schikane. So darf man in indirekter Rede zitieren, nur nicht wörtlich. Allerdings: Wer zu ausführlich in indirekter Rede zitiert, macht sich womöglich ebenso strafbar, weil diese Ausführlichkeit zu nahe am Originalwortlaut liegen könnte. Jedenfalls bestätigen dies einige Gerichtsurteile.

Ich plädiere deshalb, § 353d zu streichen. Ich weiß, dass die frühere Bundesjustizministerin Herta Däubler-Gmelin auch schon darüber nachgedacht hat.

### **Jerzy Montag**

Herr Klingst, herzlichen Dank! Wir haben den Vorschlag zur Abschaffung in unseren Gesetzentwurf aufgenommen, weil uns das Problem seit vielen, vielen Jahren bekannt ist. Nicht bekannt war uns, dass Sie ein Betroffener waren. Aber eine Frage, die Sie jetzt in Ihrem Eingangsstatement aufgeworfen haben, bringt mich doch dazu, gleich direkt noch eine Nachfrage an Sie zu richten. Herr Klingst, Sie haben davon gesprochen und das bezieht sich ja – mit Händen zu greifen – auf den Fall „Cicero“, dass es sehr wohl Geheimnisse in den Händen der Journalisten gibt, die keinen für die kritische Öffentlichkeit sinnvollen Mehrwert enthalten, die aber trotzdem veröffentlicht werden. Sie sehen das als ein Problem. Nur das Problem, das ich dann sehe, ist, wer soll denn eigentlich darüber entscheiden?

### **Martin Klingst**

Das Problem sehe ich auch. Aber ich glaube, darüber muss man ernsthaft nachdenken. Denn es kann ja nicht sein, dass jedes Veröffentlichens aus geheimen Akten gerechtfertigt

wird. Der Informantenschutz, das Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmeverbot haben ja ihren tieferen Grund darin, dass Journalisten ein Wächteramt ausüben. Dieses Amt besteht unter anderem darin, dass sie Fehlverhalten des Staates aufdecken und ihm auf die Finger klopfen. Wenn Journalisten so tätig werden, dann deckt die Pressefreiheit auch die Veröffentlichung geheimen Materials.

Ich weise nur auf das Problem hin, dass es im Wettbewerb unter den Medien mitunter als schick und aufregend gilt, Artikel mit dem Stempel „Achtung, geheime Dokumente!“ zu versehen, ohne dass hinter dieser Veröffentlichung ein tieferes Aufklärungsinteresse steht. Hier, sage ich, findet der Schutzbereich der Pressefreiheit seine Grenze. Im Fall „Cicero“ war es so. Wenn ich mich recht erinnere, wurden in diesem Artikel Telefonnummern eines Terroristen veröffentlicht, die aus einem als geheim eingestuftem BKA- oder BND-Bericht stammen. Da frage ich mich: Welchen Aufklärungszweck hatte hier die Bekanntgabe geheimer Telefonnummern, welches mögliche Fehlverhalten des Staates und seiner Institutionen sollte damit angeprangert werden? Ich kann nichts entdecken.

Allerdings sind bei der Hausdurchsuchung Akten und Festplatten in großem Stil beschlagnahmt worden. Es kam zu Zufallsfunden, die zum Anlass genommen wurden, ein weiteres Verfahren wegen Beihilfe zum Geheimnisverrat anzustrengen. Dabei ging es um die besagte Aktenvernichtung und Datenlöschung in Helmut Kohls Kanzleramt. Hinter dieser Recherche und diesem Geheimmaterial steht ein völlig anderes Interesse, ein öffentliches Interesse. Es ging nämlich, wie ich vorhin schon einmal gesagt habe, um die Frage, ob mit der Datenvernichtung womögliche Regierungskriminalität verschleiert werden sollte. Wer hier also geheimes Material veröffentlicht, hat ein ganz anderes Aufklärungsinteresse, als wenn er ein allgemeines Portrait über einen Terroristen schreibt und sagt, *ich habe hier auch noch ein paar geheime Telefonnummern von ihm*.

### **Jerzy Montag**

Ich muss jetzt der Versuchung widerstehen, in *den* Bereich reinzugehen, der in unseren zweiten Runde im Einzelnen zu besprechen ist. Aber eins will ich schon sagen: Das Veröffentlichende von Geheimnissen, egal welchen Inhalts, ist seit 1979 für jedermann in vollem Umfang straflos. Deswegen bleibt natürlich das Problem. Das gilt seit 1979 als Amtsdelikt. Deswegen betrifft es alle anderen Menschen, also Journalisten sowieso nicht. Wir werden das in der zweiten Hälfte besprechen, Herr Klingst.

Ich möchte zu unserem ersten Teil noch eine Frage an alle vier Herren richten. Ich will mal eine Denkfigur aus der Rechtssprechung des Verfassungsgerichts zum Datenschutz heranziehen. Das Bundesverfassungsgericht hat sich in ständiger Rechtssprechung zum Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung bekannt und hat argumentiert, dass für die Menschen, die Bevölkerung, die Bürgerinnen und Bürger alleine die Tatsache des Wissens darum, dass ihre Daten immer umfassender irgendwo gespeichert werden, sie in ihrem Verhalten nicht mehr frei sein lässt, weil sie sich im Bewusstsein der Abspeicherung ihrer Daten dem gegenüber und nicht mehr frei verhalten.

Meine Frage an Sie ist, wie ist Ihre Erfahrung und Einschätzung? Einer von Ihnen hat von einer neuen Qualität gesprochen. Ist das Verhalten der Journalisten und ihre journalistischen Arbeit bei uns in Deutschland wegen der staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Vorgehensweise der letzten Jahre präformiert? Verhalten sich Journalisten bei ihrer Arbeit jetzt in einer anderen Art und Weise, in einer unfreieren Art und Weise, weil sie um das wissen, was unter Umständen im Hintergrund an polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Arbeit läuft?



### **Carsten Baschin**

Die Gefahr ist natürlich groß. Wir werden es nicht tun. Wir haben demonstrativ zwei, drei Artikel veröffentlicht, die ziemlich an der Grenze waren, um klarzustellen, dass wir keine Angst haben. Richtig ist sicherlich, dass auf der Gegenseite bei der Polizei die Verunsicherung sehr groß ist. Da sind wir wieder bei der Anstiftung zur Verletzung von Dienstgeheimnissen. Der Polizist weiß eben nicht immer, ob er sagen darf, wie hoch die Beute bei einem Überfall war, die Presse aber fragt und bohrt – die Grauzone ist da sicher groß. Es ist uns im Übrigen nicht gelungen, das muss ich gestehen, der Öffentlichkeit klarzumachen im Fall Wolfsburg, dass wir nicht abgehört worden sind, sondern dass nur die Verbindungsnachweise kontrolliert worden sind. Ständig sagen Leute: Werdet ihr noch abgehört, könnt ihr ausschließen, dass...? Wir müssen dann jedes Mal von neuem erklären, es sind nur – in Führungszeichen – die Daten erfasst worden. Es ist durchaus so, dass Taxifahrer uns gesagt haben, wir rufen euch bei Unfällen erst mal nicht mehr an. Denn wenn die Polizei merkt, dass wir euch informieren, wenn irgendwo ein Unfall ist, könnte es ja sein, dass wir als Revanche beim nächsten Mal ein saftiges Strafmandat kriegen, wenn wir irgendwo zu schnell vorbei gefahren sind.

### **Martin Klingst**

Also, ich glaube, man kann diese Frage nicht dergestalt beantworten, indem man behauptet, empirische Erkenntnisse belegen, dass die Sache so oder so ist. Empirische Belege gibt es nicht. Aber, Herr Baschin hat auch schon darauf hingewiesen: Es kann aus dem Nichts heraus passieren. Wegen leichtester Vergehen können Staatsanwaltschaften Durchsuchungs- und Beschlagnahmungsbeschlüsse beantragen und bekommen sie auch genehmigt.

### **Benno Pöppelmann**

Klar, das ist natürlich ein Problem und da muss gegengehalten werden. Wir haben ja verschiedene Defizite, die wir festzustellen haben. Wir haben eigentlich einen ganz guten Schutz, wenn es passiert ist. Wenn die Durchsuchung und Beschlagnahme abgeschlossen ist, muss man sagen, das Bundesverfassungsgericht wird im Zweifelsfalle richten. Der Schutz ist nicht schlecht. Das muss man ganz klar sehen. Das Bundesverfassungsgericht hat da eine sehr klare Rechtssprechung. Wir haben aber Anwendungsdefizite festzustellen. Ich habe vorhin eins genannt, beispielsweise bei der Frage der Verhältnismäßigkeitsprüfung, die so gut wie nie stattfindet. Wir haben auch ein Anwendungsdefizit, das wird manchmal auch als Gegenargument gebraucht, den Richtervorbehalt. Wir haben nur zum Teil den Richtervorbehalt. Da, wo wir ihn haben, wird er vielleicht nicht adäquat ausgeübt, sage ich mal vorsichtig. Da gibt es entsprechende Untersuchungen der Strafprozessrechtler, der entsprechenden Institute, etwa des Instituts in Freiburg.

Und wir haben ein legislatorisches Defizit an dem einen oder anderen Punkt. Ich erinnere daran, 2002 sind ja das Zeugnisverweigerungsrecht und auch die Beschlagnahmeverordnungen schon mal geändert worden, da ist es ausgedehnt worden auf das selbstrecherchierte Material, auf die nichtperiodische Presse, auf Informations- und Kommunikationsdienste. Aber wir haben damals schon gesagt, Durchsuchungen und Beschlagnahmungen sind zu einfach. Sie sind auch deswegen so einfach zu bekommen, weil die Verdachtsschwelle, nämlich dann, wenn Journalisten selber in Verdacht geraten, etwa der Teilnahme an der Verletzung eines Dienstgeheimnisses, zu niedrig ist, die muss angehoben werden. Das ist im Jahre 2002 bedauerlicherweise, wie wir finden, nicht gemacht worden. Ich denke, „Cicero“, aber auch andere Fälle sind gut geeignet zu dokumentieren: ja, es wäre eigentlich notwendig gewesen, diese Verdachtsschwellen anzuheben. Bedauerlicherweise haben Sie das jetzt auch nicht vorgeschlagen. Das ist einer der Punkte, wo

wir sagen, wir gehen nicht so ganz konform mit Ihrem Gesetzentwurf, wenngleich wir ihn im Großen und Ganzen begrüßen.

Ich würde auch sagen, eine Präformierung kann ich nicht feststellen. Das ist empirisch zu schwach. Was ich aber wohl feststelle und auch als persönliche Erfahrung immer wieder mitnehme, ich mache relativ kontinuierlich Journalisten Aus- und Fortbildungen und auch für Polizeipressesprecher etc. im Polizeibereich, aber auch gelegentlich schon mal im Justizbereich, da sind Verunsicherungen auf beiden Seiten da. Die Verrechtlichung dieser journalistischen Arbeit im weiteren Sinne, auch mal sehr untechnisch gesprochen, nimmt zu. Sie nimmt nicht nur zu hier in diesem Komplex, sondern auch an anderer Stelle. Dass das so mittelfristig, für Journalisten jedenfalls, vielleicht als eine Art Schere im Kopf richtig zu beschreiben ist, dass würde ich so mal positiv feststellen.

Ich glaube aber auch, und das hat Herr Baschin eben auch schon mal erwähnt, dass auf der Seite der Polizei da eine gewisse Kommunikation sich verändert. Die Polizei ist an einem Bild in der Öffentlichkeit, in der Bevölkerung, an guten Medienkontakten auch originär selbst interessiert. Wenn jetzt in dieses Verhältnis, Polizeipresse oder Pressejustiz, zu viel an solcherlei Geschehnissen, an solcherlei Aktionen abläuft, verunsichert das letztlich im Wesentlichen beide Seiten.

### **Jerzy Montag**

Die Frage, warum wir von der prozessualen Möglichkeit dann doch nach vielen Debatten intern nicht Gebrauch gemacht haben, werden wir in der zweiten Hälfte diskutieren und unsere Argumente dazu vorbringen.

Meine Damen und Herren, wir haben Sie nicht nur zum Zuhören eingeladen. Wenn Sie von Ihrer Seite jetzt einmal zum ersten Teil: „Gefährdet die aktuelle Ermittlungspraxis die Pressefreiheit“ an die Referenten, unsere Sachverständigen, eine Frage haben, können Sie diese jetzt an sie richten, wenn Sie ein kurzes Statement haben, auch dieses. Die Bühne ist jetzt frei, so dass auch Sie sich zu Wort melden können.

### **Frage aus dem Publikum**

Ich bin Mitglied der Grünen in Berlin-Mitte. Mich würde interessieren, wie weit wirklich diese Telekommunikationsüberwachung ein technisches Problem ist. Es wird ja immer diskutiert, dass diese ganze Sache für Leute, die sich damit auskennen, umgehbar ist. Man kann Festplatten verschlüsseln. Man kann auch zur Telefonzelle rennen. Man muss nicht mit seinem eigenen Handy telefonieren. Insofern kann es ja sein, dass, wenn jetzt intensiver durchsucht und beschlagnahmt wird, einfach der Status quo dadurch wieder hergestellt wird, dass eben die Redaktionen z. B. Dokumente scannen und verschlüsselt abspeichern und dann in den Schredder schmeißen. Das ist ja eine Möglichkeit.

Inwieweit sind diese Gefahren der Beschlagnahme in Ihrer Redaktionsarbeit langfristig eine Beeinträchtigung?

### **Burkhard Schröder (berliner-journalisten.com)**

Meine Frage ist eher ein *running gag*, weil mich die meisten Kollegen in der Beziehung kennen. Haben denn die deutschen Zeitungen irgendwelche Konsequenzen aus den Durchsuchungen gezogen? Würde z.B. irgendjemand von Ihnen in der Lage sein, seine Email zu verschlüsseln, also das, was Herr Kanther damals schon verbieten wollte? Oder machen Sie immer nur noch elektronische Postkarten, um es Herrn Beckstein leicht zu machen?

### **Carsten Baschin**

Wir haben in der Tat mehrere Angebote bekommen über abhörsichere Handys. Doch die-

sen Weg gehen wir nicht. Wir werden am Telefon weiter sprechen wie bisher. Wir werden mit Polizisten weiter sprechen wie bisher. Und wir werden auch unsere Mails nicht verschleiern. Wir machen das ganz offen, so wie bislang auch. Ich habe nicht vor, in einen technischen Wettstreit mit der Gegenseite zu treten, wer am besten abhört und wer am besten abhörsicher telefoniert. Ich denke, eigentlich müssen eher die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen werden, dass Fälle wie in Wolfsburg und anderswo nicht mehr möglich sind. In den Ermittlungsakten steht zum Beispiel über unsere verdächtige Polizeireporterin: Auffällig sei, dass sie Kontakt zu Polizisten suche. Da ist auch mit abhörsicheren Handys nichts mehr zu machen bei derart vagen Verdachtsmomenten. Denn im Fall Wolfsburg gibt es ja keine Unterlagen, keine verdächtigen Telefonate, keine verdächtigen Emails. Der Punkt ist, dass wir schlicht und einfach unschuldig sind. Wir haben schlicht und einfach keinen Beamten bestochen. Und wo nichts ist, kann und brauche ich auch nichts abhörsicher machen oder verschleiern.

### **Jerzy Montag**

Gut, das ist jetzt die Position aus Wolfsburg. Gibt es auf der Ebene Presserat oder Journalistenverband Überlegungen, den Mitgliedern zu empfehlen, sich in Zukunft in einer ganz bestimmten, sich selbst schützenden Art und Weise in technischer Hinsicht zu verhalten?

### **Benno Pöppelmann**

Diese Empfehlung haben wir natürlich auch schon in der Vergangenheit abgegeben. Das ist überhaupt keine Frage. Die Frage ist nur, ob es in jedem Falle auch taugt, bei der Abfrage von Verbindungsdaten beispielsweise. Was wollen Sie da machen? Da können Sie das Handy wegwerfen. Das ist natürlich eine Möglichkeit, das Handy einfach nicht mehr zu nutzen. Dann können auch keine Verbindungsdaten abgefragt werden. Sobald Sie es nutzen, haben Sie keine Chance. Das ist das Problem an der Stelle.

Das kann eigentlich nicht Sinn der Rechtsentwicklung und auch nicht der tatsächlichen Entwicklung sein, dass man bestimmte elektronische Kommunikationsmittel in Reaktionsarbeit, in der journalistischen Arbeit nicht mehr nutzt, nur damit man geschützt ist. Das kann nicht Sinn der Übung sein. Sondern Sinn der Übung muss es dann sein, dass der Gesetzgeber ran geht und den entsprechenden Schutz – wenn möglich – vornimmt. Vorratsdatenspeicherung ist bei der Speicherung der Verbindungsdaten ein Stichwort. Ich weiß nicht, ob wir gut beraten sind, in der Europäischen Union zu akzeptieren, dass Verbindungsdaten über sechs Monate oder – nach dem entsprechenden Kommissionsbeschluss – bis zu zwei Jahren oder wie auch immer gespeichert werden dürfen. Ich weiß nicht, ob das der Freiheit der Gesellschaft und damit natürlich auch der Freiheit des Journalismus wirklich dienlich ist.

### **Lutz Tillmanns**

Wir stellen hier auch keine Überlegungen an oder bereiten ein Papier vor für technisch-journalistische Fortbildung. Deshalb ist der sportliche Wettbewerb auf dieser Ebene so nicht gegeben. Eine Waffengleichheit existiert da nicht. Hier geht es darum: Wie der Gesetzgeber notwendige Verfahrensregeln erlässt und wie sich dann Journalisten vor Ort darauf einstellen müssen, empfinde ich nicht als eine Frage der Waffengleichheit. Journalisten sind betroffen und müssen sich individuell und – sicherlich auch unterstützt durch ihre Berufsverbände – grundsätzlich Gedanken machen, wie sie denn diesen Gefährdungslagen begegnen. Aber offensichtlich ist das journalistische Arbeiten zunehmend stärker beruflich mit gefahrgeneigter Arbeit verbunden. Mehr kann ich dazu nicht sagen.

Der Presserat hat sich auch nicht technisch damit befasst. Wir haben uns wohl in den letzten Jahren um Fragen des redaktionellen Datenschutzes Gedanken gemacht und auch da wichtige Empfehlungen zur redaktionellen Organisation an die Redaktionen und Verlage weitergegeben. Aber die betreffen nicht unmittelbar genau diese Punkte hier.

### **Jerzy Montag**

Ich bin der festen Überzeugung, dass man über das eine nachdenken kann, ohne das andere lassen zu dürfen. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die verfahrensrechtlichen, die grundrechtlichen, die materiell-rechtlichen Grundlagen zum Schutze der Presse zu regeln. Ob sich Journalisten auf dem höchsten Stand der technischen Möglichkeiten darüber hinaus schützen, muss ihnen dann auch freigestellt sein. Das werden die einen machen und die anderen mit derselben Überzeugung eben auch lassen. Ich glaube, dass sich das durchaus unterschiedlich darstellen wird.

### **Frau Maercks-Franzen – Bundesgeschäftsführerin der dju in ver.di**

Ich will nur als Aspekt dazu sagen: Es kann doch nicht sein, dass Rechtsgüter wie Informantenschutz und Zeugnisverweigerungsrecht von Behörden ausgehebelt werden, bloß weil es technisch geht. Das zu der Frage, ob man sich nicht davor schützen kann. Denn das ist der Gedanke, den wir hier verfolgen müssen und dem man dann auch rechtlich und legislatorisch einen Riegel verschieben muss.

## **Kaffeepause**

## Podiumsdiskussion II

### Hilft der grüne Gesetzentwurf die Pressefreiheit zu sichern?

#### Hans-Christian Ströbele – Moderation

Wir kommen nun zu den von uns vorgelegten Vorschlägen für gesetzliche Änderungen. Das erste Podium haben wir damit abgeschlossen, dass es wohl nicht richtig ist - jedenfalls habe ich keinen gehört, der das hier vertreten hat - dass nun die Zeitungen, die Medien so eine Art Geheimdienste werden, die ihre Kommunikation untereinander und in den Redaktionen verschlüsseln. Sonst brauchten wir auch Geheimdienstkontrollgremien für die Presse. Das kann nicht der richtige Weg sein.

Der richtige Weg muss sein, dass sich der Gesetzgeber auf seine Verpflichtung besinnt und die Strafprozessordnung und das Strafgesetzbuch so ausgestaltet, dass die Pressefreiheit funktionieren kann, dass die Presse frei ist. Mein Anliegen war immer, Journalisten und ihre journalistische Arbeit nicht nur darum zu schützen, weil diese natürlich wichtig ist und weil es alles so nette Leute sind und weil die alle so ehrlich und so anständig sind, sondern mein Hauptinteresse gilt eigentlich dem Publikum, nämlich den Bürgerinnen und Bürgern. Ich meine, es muss um die Pressefreiheit gehen, aber nicht um der Pressefreiheit selbst willen. Sondern, wenn wir die Presse als Regulativ, also so genannte vierte Gewalt in Deutschland etabliert haben und funktionsfähig erhalten wollen, dann muss die Presse ganz stark auch vom Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger leben, von der Gewissheit, dass die Information, die man an einen Journalisten, an eine Journalistin, an eine Redaktion gibt, auch intern bleibt und nicht an die Staatsanwaltschaft, nicht an andere Behörden gelangt - es sei denn, der Journalist macht von ihr direkten Gebrauch und setzt das im Einvernehmen mit dem Informanten in die Zeitung oder in ein sonstiges Medium. Das heißt, es geht hier auch um das Vertrauen der Bevölkerung in die Vertraulichkeit des Wortes gegenüber den Journalisten und Redaktionen.

Wir haben ja schon in der vorletzten Legislaturperiode im Jahr 2002 das Zeugnisverweigerungsrecht für Journalisten im § 53 Ziff. 5 der Strafprozessordnung entsprechend dem, was wir in der vormaligen Opposition gesagt haben, und entsprechend dem, was auch immer die Forderung der Journalisten und Journalistenverbände gewesen ist, auch auf das selbst recherchierte Material grundsätzlich ausgeweitet. Dies ist damals in der Öffentlichkeit aus vielen Gründen wenig beachtet worden, auch angesichts der Ausnahmen, zu denen wir dann im Rahmen der Koalitionsverhandlungen veranlasst worden sind. Bei Verbrechen und bei besonders schweren Straftaten, die im § 53 aufgelistet sind, gibt es wieder Ausnahmen, aber grundsätzlich gilt das Zeugnisverweigerungsrecht der Journalisten und damit natürlich auch die Durchsuchungs- und Beschlagnahmefreiheit auch für das selbst recherchierte Material.

Wir haben in der damaligen Diskussion bereits zwei Punkte ebenfalls versucht zu ändern, diese auch auf der Tagesordnung gehabt und diskutiert. Der eine war der § 353d Ziffer III, also, die Veröffentlichung von Schriftstücken aus Gerichtsverhandlungen, insbesondere Anklageschriften, im Wortlaut. Das war mir persönlich, aber eben auch vielen anderen, immer ein Anliegen, weil es überhaupt nicht einzusehen war, warum man aus einer Anklageschrift den Inhalt wiedergeben darf, und zwar auch möglicherweise Satz für Satz in indirekter Form, aber nicht als wörtliches Zitat, denn als wörtliches Zitat darf man das nicht. Es steht nicht nur ein Verbot dahinter, sondern gleich eine Strafbarkeit. Das trägt wenig zur Klarheit bei, weil sich häufig dann in der Umformulierung, weil man es nicht wörtlich zitieren durfte, Fehler und Ungenauigkeiten eingeschlichen haben. In

der Folge hat dies dann auch zu Auseinandersetzungen, sei es mit den Betroffenen, sei es vor den Gerichten, geführt. Eine Vorschrift, deren Sinn ich so nie eingesehen habe. Aber in den Diskussionen damals in der Koalition war die Veränderung des § 353d, die Streichung dieser Vorschrift, nicht durchsetzbar, sie ist leider auf der Strecke geblieben. Deshalb finden Sie jetzt diesen Paragraphen in unserem Gesetzentwurf.

Ein zweiter, ganz wesentlicher Punkt, den wir damals immer wieder diskutiert haben, waren gerade auch Konsequenzen aus den Lehren, denn es sind ja keine neuen Erfahrungen, die heute hier geschildert worden sind. Sie haben ja eben gesagt, das gab es schon 1987. Das gab es schon 1967. Und das gab es in all den Jahrzehnten vorher, dass die eigentlichen Probleme für Journalisten gar nicht mal die strafrechtliche Verurteilung und die Strafverfahren waren, sondern die Maßnahmen, die im Vorhinein getroffen worden sind, wie z. B. Durchsuchungen und Beschlagnahmen, die zu einer erheblichen Verunsicherung und Behinderung der Arbeit geführt haben. Häufig waren ja auch die Materialien, die für die journalistische Arbeit die Grundlage waren, in den Redaktionen über viele Wochen und Monate, manchmal Jahre nicht mehr zu erreichen, weil sie dann bei den Ermittlungsorganen nach einer Durchsuchung und Beschlagnahmeaktion festlagen.

Wir hatten damals, schon im Jahre 2002, überlegt, was kann man da ändern, was müsste man da ändern, aber wir waren dann auch in diesem Punkt nicht erfolgreich in den Koalitionsverhandlungen. Deshalb haben wir hier jetzt alte Überlegungen aufgegriffen und noch einen Kleinen draufgesetzt, weil wir ja nicht nur Vorschläge für den Bereich der Strafprozessordnung gemacht haben, also Einschränkungen bei der Möglichkeit der Beschlagnahme und Durchsuchung, sondern wir haben eigentlich einen konsequenteren und weiteren Schritt hier mit unserem Gesetzesvorschlag unternommen, indem wir sagen: es ist - und so lautete auch zunächst unsere Gesetzesformulierung - nicht strafbar, wenn ein Journalist etwas veröffentlicht, was er von einem Informanten aus irgendeiner Behörde bekommen hat und was möglicherweise bei dem Informationsgeber, also in der Behörde, als eine strafbare Handlung wegen des Bruches eines Amts- oder Dienstgeheimnisses gilt, aber wenn ein Journalist das veröffentlicht, soll das nicht strafbar sein.

Wir haben dann überlegt, was das für Konsequenzen hat. Und in die Strafprozessordnung weiter hinein interpretiert, kamen wir zu dem Schluss, dass es nicht genügt, solches journalistische Handeln für straflos zu erklären, es also zwar als eine Straftat einzustufen, die aber nicht bestraft wird, so eine Art Strafausschließungsgrund zu schaffen. Sondern wir müssen vorher ansetzen und haben deshalb in unseren Gesetzesvorschlag reingeschrieben, es ist nicht rechtswidrig, weil damit dann die Durchsuchung und Beschlagnahmemöglichkeit ganz entfällt.

Das heißt, unser Gesetzesvorschlag umfasst insgesamt vier Punkte. Der erste ist die Festlegung, dass ein Journalist durch eine Veröffentlichung nicht nach § 353b rechtswidrig handelt, wenn er etwas veröffentlicht, was er von einem Mitarbeiter einer Behörde bekommen hat, und, dass dies nicht nur für eine Bestrafung wegen Beihilfe gilt. Auch das haben wir lange erwogen, die Beihilfe, so war unsere abschließende Meinung, reicht nicht aus, sondern auch die Anstiftung soll nicht nur straflos, sondern auch für nicht rechtswidrig erklärt werden, weil sehr häufig die Abgrenzung zwischen Anstiftung und Beihilfe ein fließender Prozess ist. Deshalb haben wir die Anstiftung voll mit reingenommen. Wir wissen, dass dies zu zusätzlichen Diskussionen geführt hat.

Wir haben den § 353d Ziffer III als vollständig zu streichende Änderung in unseren Gesetzesvorschlag aufgenommen. Wir haben auch im Bereich der Strafprozessordnung die Durchsuchung und Beschlagnahme bei Journalisten, und zwar überall, auch in den Pri-

vaträumen von Journalisten, unter den Richtervorbehalt gestellt. Das heißt, nur der Richter darf selber anordnen, nicht die Staatsanwaltschaft, schon gar nicht die Polizei. Und der Richter ist verpflichtet, diese Maßnahme sehr eingehend und ausführlich zu begründen. Wir haben drei Punkte aufgelistet, weil wir die Erfahrung gemacht haben, auch aus anderen Bereichen der Strafprozessordnung, wenn man dem Richter diese Verpflichtung aufgibt, dann kann er sich es nicht ganz so einfach machen, wie das heute häufig geschieht. Wir wissen, dass trotzdem die Staatsanwaltschaft den Vorgang mit Formschreiben oder mit Vorschlägen sehr stark dirigieren kann. Wir erhoffen uns aber von dieser Regelung einen sehr einschränkenden Gebrauch und vor allem die Verpflichtung an die Richter, sich über diese ganzen Einzelheiten auch Gedanken zu machen und die zu Papier zu bringen.

Soweit erst mal unser Gesetzesvorschlag. Er wird jetzt hier zur Diskussion gestellt. Und wir haben vier, besonders dafür prädestinierte Diskussionspartner für diese Podiumsdiskussion II. Wir wollen anfangen mit Herrn Hannich, der hier nicht als Vertreter der Bundesanwaltschaft fungiert, sondern er ist hier eher als Bundesanwalt und Mitglied im Präsidium des Deutschen Richterbundes. Herr Hannich, ich gebe Ihnen als erstem das Wort und dann gehen wir die Kollegen durch.

### **Rolf Hannich**

Vielen Dank! Vielleicht ganz kurz, es lag mir während der Anhörung in der ersten Runde immer die Frage auf der Zunge: Was ist eigentlich die Ursache für die Schwierigkeiten? Sind die Ursachen schlechte Gesetze oder ist es schlechte Gesetzesanwendung? Bei mir hat sich der Eindruck aufgedrängt, dass es schlechte Gesetzesanwendung ist. Herr Pöppelmann, Sie haben das eindeutig erklärt, *am Ende kriegen wir ja doch immer Recht*. Genau darin sehe ich ein Problem, weil der alte Satz gilt, *wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, dann ist es notwendig, kein Gesetz zu machen*. So sieht der Deutsche Richterbund derzeit die Situation.

Nachdem Sie, Herr Montag, aus einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zitiert hatten, möchte ich auch noch ein Zitat einer jüngeren Bundesverfassungsgerichtsentscheidung hinterher setzen, nämlich vom 12. März 2003. Dort hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt: „Presse- und Rundfunkfreiheit sind nicht unbegrenzt gewährleistet. Nach Artikel 5 Absatz 2 GG finden sie ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, zu denen auch die Strafprozessordnung und die sie ergänzenden Vorschriften mit ihrer prinzipiellen Verpflichtung für jeden Staatsbürger zählen, zur Wahrheitsermittlung im Strafverfahren beizutragen und die im Gesetz vorgesehenen Ermittlungsmaßnahmen zu dulden.“ Es heißt dann weiter, „dass das Strafverfolgungsinteresse grundsätzlich hinter dem Rechercheinteresse der Medien zurückzutreten hat, lässt sich verfassungsrechtlich nicht begründen. Darauf liefe aber ein allgemein und umfassend verankerter Schutz von Journalisten hinaus, von Maßnahmen der Erhebung von Informationen über den Telekommunikationsverkehr bei der Aufklärung von Straftaten verschont zu bleiben.“

Gegen die Regelungen bestehen gewisse Bedenken. Mir leuchtet nicht ein, wenn im § 353b die Beihilfe, die Anstiftung nicht mehr strafbar sein sollen, also, nicht rechtswidrig, warum es dann noch des besonderen Schutzes bei den Beschlagnahmenvorschriften bedarf, weil dann der vorhandene Schutz in vollem Umfang ausreicht. Der Journalist kann dann nicht Teilnehmer eines Geheimnisverrats sein. In diesen Fällen unterliegt er also voll dem Schutz der Beschlagnahmenvorschriften. Ich will mich aber in der ersten einleitenden Runde auf zwei Vorschriften, nämlich die materiellrechtlichen Vorschriften, be-

schränken. Gelegenheit, zu den anderen Vorschriften zu diskutieren, ergibt sich dann sicher im Nachhinein.

Zum § 353b, hier zur vorgeschlagenen Einfügung eines Absatzes V: Schutzgut des § 353b sind nicht nur die geschützten Geheimnisse, geheimen Gegenstände und Nachrichten, sondern auch das Vertrauen der Allgemeinheit in die Verschwiegenheit amtlicher und anderer Stellen. Es dürfte unbestritten sein, dass strafrechtliche Geheimhaltungspflichten sinnvoll sind, Herr Klingst, in Ihren Andeutungen ist das schon angeklungen, weil überwiegende öffentliche Interessen die Geheimhaltung gebieten können.

Das verkennt auch der Entwurf nicht, obwohl ein Satz in der Entwurfsbegründung hieran Zweifel aufkommen lassen könnte, wenn es dort heißt: „Bevölkerung und potentielle Informanten können sich nicht mehr sicher sein, dass die unter Umständen auch strafbare Weitergabe von Informationen vertraulich bleibt.“ Das spricht dafür, dass auch der Informantenschutz intendiert ist, das heißt, der Schutz desjenigen, der ein Dienstgeheimnis offenbart.

Zudem gibt es eine dogmatisch überzeugende Begründung dafür, dass Beihilfe oder Anstiftung zu einer Tat, wohlgemerkt nur für Medienmitarbeiter, nach § 353b StGB nicht strafwürdig seien, in der Entwurfsbegründung nicht.

Wenn sich ein Medienvertreter an der Verletzung des Dienstgeheimnisses dadurch beteiligt, dass er hierzu anstiftet oder Beihilfe leistet, besteht kein Grund, ihn abweichend von der generellen Strafbarkeit von Beihilfe oder Anstiftung freizustellen, auch nicht durch einen dogmatisch nicht zu erklärenden Rechtfertigungsgrund. Denn entweder entspricht der Vorgang, der durch den Täter oder Teilnehmer in Gang gesetzt wird, dem Recht, ist mithin rechtmäßig, oder er ist es nicht. Wollen wir wirklich den Scheckbuchjournalismus gesetzlich verankern?

Noch einige Bemerkungen zum § 353d Nr. 3 StGB. Geschütztes Rechtsgut ist bei § 353d Nr.3 StGB die Unbefangenheit der Verfahrensbeteiligten, insbesondere der Laienrichter und der Zeugen. Selbst Laienrichter dürfen das wesentliche Ermittlungsergebnis einer Anklage vor der Hauptverhandlung nicht zur Kenntnis nehmen. Geschützt werden aber auch, und das ist unbestritten, die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten. Ich verweise hierzu auf die Entscheidung des Verfassungsgerichts im 71. Band, Seite 216. Könnten Anklagesatz oder Protokolle von Zeugenvernehmungen vor der Erörterung in der Hauptverhandlung abgedruckt werden, lägen die Auswirkungen auf die Beweiswürdigung auf der Hand. Die Gewährleistung einer effektiven Strafverfolgung wäre dadurch, unabhängig von datenschutzrechtlichen Auswirkungen, kaum noch möglich.

Zwar weist der Entwurf zu Recht darauf hin, dass die Vorschrift die öffentliche Vorab-erörterung des Prozessgegenstandes nicht verhindern kann. Das rechtfertigt jedoch nicht auch die letzte Bastion zu schleifen, denn das Verfassungsgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, dass eine wortgetreue Wiedergabe den Eindruck amtlicher Authentizität erweckt und auch bezweckt. Zudem kann gerade für die Beweiswürdigung der Wortlaut einer Aussage von besonderer Bedeutung sein.

Glauben Sie mir, ich war als Pressesprecher einer großen Behörde oft in der Versuchung, Anklageschriften, zumindest im Anklagesatz, wortlautgetreu in einer Pressemitteilung zu verarbeiten und habe mich oft darüber geärgert, dass ich das nicht darf. Mittlerweile bin ich bekehrt und glaube, dass die Vorschrift trotz ihrer geringen praktischen Bedeutung noch einen Sinn macht. Bei diesen Bemerkungen möchte ich es einleitend bewenden lassen.



### **Hans-Christian Ströbele**

Vielen Dank! Eine sehr kritische Würdigung. Ich gebe jetzt das Wort Herrn Prof. Weberling, der in dem Verfahren, das Anlass unseres Anlasses gewesen ist, als Verteidiger tätig ist, nämlich in dem so genannten „Cicero-Verfahren“. Vielleicht können Sie bei dieser Gelegenheit dann auch gleich Stellung nehmen zu dem Vorwurf, der vorhin so ein bisschen durchklang, dass ein Journalist mit den Informationen, die er bekommt, verantwortlich umgehen sollte und sie auch nur insofern in seine Veröffentlichung mit einbaut, als das für die Verständlichkeit oder für das Belegen durch Tatsachen erforderlich ist und nicht zum Schmücken des Textes nach dem Motto: *Guck mal, wie viel ich weiß und wie authentisch ich doch hier jetzt berichten kann!* Das ist ja vorhin von dem Kollegen Klingst hier in den Raum gestellt worden. Sie haben jetzt das Wort.

### **Johannes Weberling**

Danke, Herr Ströbele, das hatte ich mir auch notiert und wollte deswegen, wenn Sie erlauben, noch drei allgemeine Vorbemerkungen machen, eine davon auch dazu.

Die erste Vorbemerkung: Es wurde nach den Auswirkungen der gegenwärtigen Praxis gefragt. Die Auswirkungen sollte man nicht unterschätzen. Natürlich gibt es auch von Mitgliedern der Staatsanwaltschaft und von einzelnen Polizisten Drohungen gegenüber Redakteuren, dass man sich in Zukunft zurückhalten habe. Man habe ja schon gesehen, wie das bei Schirra und von Dohnanyi und bei Weimar gelaufen sei. Das wird einen Redakteur mit Rückgrat natürlich nicht beeindrucken. Aber das, was Kollege Tillmanns gesagt hat, sollte man in Redaktionen schon ernster nehmen. Das tut man auch, jedenfalls bei den Redaktionen, die wir betreuen, dass man den Redaktionsdatenschutz auch dahingehend auslegt, die vorhandenen Datenbestände über gesammeltes Material, auch vertrauliches Material, auch gegenüber solchen Übergriffen, die im Falle „Cicero“ passiert sind, sinnvoll vertraulich zu behandeln. Da gibt es Möglichkeiten, die man nutzen kann.

Die zweite Bemerkung zum Kontext ist: Redakteure stellen sich dann auch die Frage, ob sie Masochisten sein wollen. Warum tue ich mir das eigentlich an? Da kann ich nachvollziehen, dass der eine oder andere Redakteur sagt, *schon wieder Stress mit der Staatsanwaltschaft, das muss nicht sein*. Da ist es ganz wichtig, dass Verlage und Redaktionen hinter ihren Akteuren stehen. Deswegen ist es auch so wichtig, dass es eine unternehmerische Pressevielfalt in Deutschland gibt, weil es natürlich auch Gespräche zwischen Staatsanwälten, Justizministern und Verlegergrößen gibt. Und natürlich gibt es auch das, was es offiziell nie gibt, die redaktionellen Einzelweisungen, *dass man über ein Thema nicht berichtet bekommen möchte*. Selbstverständlich ist es leider Gottes so, dass sich Redakteurinnen und Redakteure daran halten. Es gibt aber noch genügend andere und vor allen Dingen unternehmerische Konkurrenz, die dann eben verhindert, dass Themen unterdrückt werden.

Aus diesem Grund ist das, was Frau Bettin für die Fraktion der Grünen, die nun leider heute nicht da sein kann, mit Macht so forcierte, so wichtig, dass die Pressefusionskontrolle so scharf bleibt, wie sie ist, damit wir eine unternehmerische Pressevielfalt in Deutschland behalten. Das ist der Sinn des Ganzen, was das Bundesverfassungsgericht auch mal mit den objektiven Gewährleistungspflichten des Staates gemeint hat.

Jetzt zum Tagesthema: Ich halte es - auch weil der Begriff der Anstiftung hier im Gesetzentwurf steht - für notwendig, eine Klarstellung vorweg zu machen. Es ist keine Anstiftung, wenn man einen Angehörigen der öffentlichen Hand bittet, einem Redakteur Informationen zu geben. Das ist keine Anstiftung zum Geheimnisverrat. Die Redakteure, Redakteurinnen, die das tun, machen lediglich ihren Job. Man möge dazu bitte in die

§§ 4 bzw. 5 Landespressegesetz reinsehen. Dort steht explizit drin, dass Behörden und Stellen der öffentlichen Hand verpflichtet sind, Redakteuren und Redakteurinnen, die Fragen stellen, Auskunft zu geben.

Was Redakteure und Redakteurinnen dort tun, ist ihre berufliche öffentliche Aufgabe. Nur in ganz engen Ausnahmefällen, die jeweils begründet werden müssen, kann die Auskunft überhaupt verweigert werden. Es geht hier nicht um Beihilfe oder Anstiftung zum Geheimnisverrat, sondern um das, was das Bundesverfassungsgericht als *Teil der institutionellen Garantie der freien Presse* in seinem Spiegel-Urteil genannt hat: Dass die Behörden verpflichtet sind, den Angehörigen der Presse auf ihre Anfragen Auskunft zu geben. Wenn Behörden meinen, es trifft einer der Sondertatbestände auf sie zu, müssen sie es begründen. Wenn sie es gut begründen, dann können sie vor dem Verwaltungsgericht bestehen. Wenn sie es nicht gut begründen können, dann kriegen sie eins „auf die Mütze“, wie die Gemeinde Markt Zell beispielsweise vom Verwaltungsgerichtshof in München oder, wie der Bundesgerichtshof den privatrechtlich organisierten Stadtwerken einer niedersächsischen Stadt bescheinigt hat, dass sie *natürlich auch Auskunft geben müssen*.

Redakteure und Redakteurinnen, die Fragen stellen, machen lediglich ihre Arbeit. Diese Privilegien der Redakteure sind ihnen nicht deshalb eingeräumt worden, weil sie Redakteure sind oder weil sie nett sind, sondern weil sie eine öffentliche Aufgabe erfüllen. Sie haben – auch das hat das Bundesverfassungsgericht gesagt – ihre Privilegien um ihrer Aufgabe willen zur Förderung der Pressefreiheit eingeräumt bekommen. Das – das hat Kollege Klingst auch gesagt – ist kein Selbstzweck. Das Beschaffen und Verbreiten von Informationen ist aber genau das, was Redakteure originär zu tun haben. Das steht auch in den Landespressegesetzen explizit drin.

Was wir bei der Cicero-Affäre haben, ist nichts anderes als der Versuch, unter Umgehung des Informantenschutzes ein internes Leck aufzudecken. Da ist man zudem noch außerordentlich schlampig rangegangen. Es wird im Beschwerdeentscheid des LG Potsdam gesagt, *die Interessen der Bundesrepublik Deutschland seien nachhaltig gefährdet gewesen*. Kollege Klingst hat auch gesagt, *hätte man wirklich die Telefonnummer veröffentlichen müssen*. Darüber kann man trefflich streiten. Da gebe ich Ihnen Recht. Wenn ich vorher gefragt worden wäre, hätte ich wahrscheinlich gesagt, *lasst es raus, das trägt nichts zur Sache bei*.

Selbstverständlich sind Redakteure genauso Staatsbürger, die geltende Gesetze einzuhalten haben. Das aber als Indiz dafür zu nehmen, dass die Kollegen Schirra und von Dohnanyi irgendwas Finsteres gemacht haben könnten, ist abwegig. Denn um was geht es hier? In Deutschland ist ja alles gesetzlich geregelt, hier und da vielleicht trotzdem noch nicht genug. Jedenfalls sind die Verschlussachen und was sie schützen sollen, meine Damen und Herren, gesetzlich geregelt. *Verschlussache, nur für den Dienstgebrauch*, ist nach § 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes sozusagen der unterste Level. Da kann möglicherweise ein Schönheitsproblem für den Bund und die Länder existieren, aber nicht mehr.

Schirra und von Dohnanyi wird aber der *schwere Schaden für die Bundesrepublik Deutschland, der durch den Vertrauensverlust bei kooperierenden Diensten u.v.m. entstehen könnte*, vorgeworfen und damit die Durchsuchungsaktion begründet. Das sind aber höhere Verschlussachen wie die *Verschlussache – VS-vertraulich*. Das Bezeichnende ist, meine Damen und Herren, dass es das Bundeskriminalamt am 25. Oktober 2005 endlich geschafft hat, das Dokument, um das es hier geht, wieder höher in VS-vertraulich einzustufen. Die Schlampigkeit des BKA bei der Einstufung der Dokumente, was ja auch intern den Vor-

sichtsgrad, den die Beamten einzuhalten haben, herunter gesetzt hatte, wird zu einer Affäre wie die Cicero-Affäre gemacht.

Vielleicht ist die Affäre aber auch ganz hilfreich, weil man auf diese Art und Weise die Gelegenheit bekommt, über den Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nachzudenken, der jetzt hier vorliegt.

Zum Verfahren kann ich von meiner Seite nur so viel sagen: Die Anklagezulassung wird gegenwärtig geprüft. Dabei schlagen zwei Herzen in meiner Brust. Zum einen sage ich juristisch, da ist überhaupt nichts dran. Das kann gar nicht zugelassen werden, weil der hinreichende Tatverdacht fehlt. Andererseits sage ich mir aber auch: Ich fände es ganz gut, wenn die Anklage zugelassen wird, weil wir den einen oder anderen in der Verhandlung ganz gern vorführen würden, um diesen Leuten in der Öffentlichkeit nach dem Motto „Wehret den Anfängen“ ihre Grenzen aufzuzeigen.

Jetzt aber zum Entwurf: Da die Informationsbeschaffung der eigentliche Job von Redakteurinnen und Redakteuren ist, halte ich es nicht für erforderlich, dass man beim § 353 b StPO die Anstiftung mit freistellt. Denn Redakteurinnen und Redakteure sind Staatsbürger. Jemanden zu einer Straftat bewusst anstiften, darf kein Staatsbürger.

Jetzt zur Beihilfe als solcher: Der Deutsche Bundestag hat 1980 bereits bei der Abschaffung des § 353 c StPO in der Gesetzesbegründung ganz klar gesagt, damals wohlgemerkt die CDU/CSU-Opposition als der Verursacher dieser Änderung, dass man damit gerade diesen Beihilfetatbestand, der dazu führt, dass die Pressefreiheit eingeschränkt werden kann, für Redakteurinnen und Redakteure außer Kraft setzen möchte. Der Deutsche Bundestag hat also bereits 1980 die verwandte Vorschrift, die aus den 30er Jahren stammte, kassiert, um eben diesen Beihilfevorwurf von den Redakteurinnen und Redakteuren wegzunehmen, wenn sie ordentlich ihre Arbeit machen.

Vor diesem Hintergrund frage ich mich, wieso diese Diskussion überhaupt noch besteht, wenn Richterinnen, Richter und Staatsanwälte schlichtweg einfach nur ihre Arbeit ordentlich machen müssten. Denn das steht überall in den Kommentierungen drin. Es gibt lediglich eine einzige Mindermeinung, die das anders sieht. Da wir aber nun lernen, dass das letztendlich leider Gottes wohl nicht hilft, halte ich es für sinnvoll, wenn – so wie Bündnis 90/Die Grünen es jetzt fordert – die Beihilfe ausdrücklich nicht als rechtswidrig dargestellt wird.

Zur Frage mit den Zitaten: Herr Hannich, da sind auch in meiner Brust zwei Seelen. Aber wenn ich etwas in wesentlichen Teilen direkt nicht zitieren, aber indirekt zitieren darf, frage ich mich: Wo ist der Unterschied? Zweitens stellt sich die Frage: Muss ich diese Vorschrift haben, um Journalisten möglicherweise strafprozessual zu belangen, also zu kriminalisieren? Denn wenn Redakteurinnen und Redakteure etwas erfahren, sind sie nicht gleich automatisch berechtigt, es zu veröffentlichen. Denn sie müssen selbstverständlich vor einer Veröffentlichung das Interesse der Öffentlichkeit gegenüber den Persönlichkeitsrechten auch der Angeklagten entsprechend abwägen. Wenn sie dann aber nach gewissenhafter Prüfung dazu kommen, dass sie es veröffentlichen, mögen sie eventuell zivilrechtlich Probleme bekommen, wenn sie falsch entschieden haben, aber sie sollten dafür nicht strafrechtlich belangt werden. Deswegen halte ich es für sachgerecht, dass der § 353 d Nr. 3 StPO gestrichen wird.

Bei § 98 StPO halte ich es für außerordentlich sinnvoll, dass Richter künftig auch bei Redakteurswohnungen entscheiden müssen, ob diese durchsucht werden können. Aus meiner persönlichen Erfahrung mit diesem Thema halte ich die Begründungspflicht aller-

dings schlicht für überflüssig: Das Verfassungsgericht hat – im April 2005 veröffentlicht – diese Begründungspflicht zum wiederholten Mal in seiner „Max-Entscheidung“ allen Richterinnen und Richtern zur Auflage gemacht. Wenn Sie sich die Durchsuchungsbeschlüsse der Cicero-Affäre angucken, steht dazu ein Satz. Jetzt führen Sie hier drei Ziffern auf, künftig gibt es dann vielleicht drei Sätze. Wenn ein Richter nicht begründen will, wird er es nicht tun. Man sollte sich vielleicht eher über die juristische Ausbildung Gedanken machen. Da gibt es ja viele Personen, die der Auffassung sind, man müsste diese internationalisieren und dort auch den MA oder BA einführen. Sollte man da nicht vielleicht vorsichtiger rangehen und den Ausbildungslevel der Juristinnen und Juristen in Deutschland eher stärken als abzusenken, um auf internationales Niveau zu kommen.

Last but not least zur TKÜ-Auskunft: Ich halte es ebenfalls für nicht sinnvoll oder für richtig, dass Sie sagen, dass diese Auskunft nicht mehr verwertet werden darf. Denn es handelt sich bloß um die – in Anführungsstrichen – *normale* Strafbarkeit. Die schweren Straftatbestände sind selbstverständlich von diesen Anordnungen unverändert umfasst. Das ist ja das einzig Positive, was das LG Potsdam in diesem Kontext entschieden hat. Denn das LG Potsdam hat entschieden, dass die TKÜ-Verbindungsdatenbeschlagnahme von Schirra objektiv unzulässig gewesen ist, weil der Level, der dafür einzuhalten ist, bei einem Dokument, das VS-NfD, also VS-Nur für den Dienstgebrauch ist, mit Sicherheit nicht erreicht ist. Die Strafbarkeit ist also ohnehin nur bei schweren Straftatbeständen gegeben. Ansonsten halte ich es für sinnvoll, dass die Möglichkeit, auf dem Umweg über die Strafprozessordnung an Datenbestände von Redakteuren heranzukommen, weil die eigenen Ermittlungen nicht vorangehen, ausgeschlossen wird. Grosso modo müssten die Vorschläge Ihrer Fraktion im Bundestag deshalb eigentlich Konsens aller verfassungstreuen Abgeordneten sein.

### **Hans-Christian Ströbele**

Danke. Zu dem § 100 h kann ich nur noch mal hinzufügen: Den haben wir auch unter Rot-Grün damals neu in die Strafprozessordnung aufgenommen. Da war lange Zeit auch innerhalb der Koalition umstritten, ob man die Journalisten da als eine der Berufsgruppen mit aufnehmen soll, bei denen grundsätzlich die Weitergabe der Telekommunikationsverbindungsdaten nicht möglich sein soll. Das konnten wir damals nicht durchsetzen und haben es deshalb jetzt hier reingeschrieben. Grundsätzlich ist das natürlich im Zuge der zu erwartenden Neuregelung der gesamten Telekommunikationsüberwachung auch immer ein Punkt gewesen, der bei uns auf der Agenda gewesen ist. Aber ich habe das auch damals schon nicht eingesehen, warum man bei Strafverteidigern das da drin stehen hat, aber bei Journalisten nicht. Das wäre jetzt das Nachzuholende.

Jetzt bitte ich als Vertreter der Anwaltschaft den Kollegen Hamm.

### **Rainer Hamm**

Vielen Dank. Meine Damen und Herren, auch ich will zunächst mal ein paar allgemeine Vorbemerkungen machen. Herr Ströbele hat völlig mit Recht gesagt, die Pressefreiheit ist nicht erfunden, um die Spezies der Journalisten besonders pfleglich zu behandeln, sondern sie ist im Interesse des Publikums da. Aber er hat es dann so begründet, *als ob das Publikum nur aus Informanten besteht und die müssen neben den Journalisten geschützt werden*. Das Publikum besteht auch aus den Leuten, die in den Presseberichten vorkommen. Das sind die, mit denen ich als Mandanten gelegentlich zu tun habe und die sich furchtbar über das ärgern, was die Presse über sie schreibt und die fragen, wieso die das eigentlich schreiben kann, weil sie es aus Akten erfahren hat, die bis dahin weder öf-

fentlich sind, einer öffentlichen Erörterung zugänglich gemacht worden sind, noch öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen.

Daran will der Entwurf ja nichts ändern. Es wird ausdrücklich daran festgehalten, dass man an der Strafbarkeit der Amtsträger und sonstigen Geheimnisträger nach § 353 b, der Täter sozusagen, nicht rütteln will. Man will aber etwas machen, was bisher ohne Beispiel im gesamten materiellen Strafrecht ist. Man will über die Bande spielen und sagen: *der Täter bleibt strafbar, aber die Beihilfe und die Anstiftung sind straflos*. Da ist ja auch so eine kleine sprachliche Unschönheit entstanden. Man hat uns in der Schule beigebracht, man soll innerhalb eines Satzes im Tempo bleiben. Nach dem neuen § 353 b (5) soll der – ich verkürze mal die ganze Umschreibung des Personenkreises und nenne es mal einfach nur Journalisten –, der journalistische Arbeit leistet und dabei zu der Tat angestiftet oder Hilfe geleistet *hat, handelt* nicht rechtswidrig. Nun verfällt man plötzlich ins Präsens. Das würde sicherlich in einer Redaktionskommission im Gesetzgebungsverfahren noch korrigiert werden müssen, wenn die Vorschrift überhaupt dogmatisch haltbar wäre.

Ich habe – ähnlich wie einer meiner Vorredner – dogmatische Bedenken, die Sie bitte nicht als Theoretisiererei abtun sollten. Ich würde, wenn dieser Absatz 5 in Kraft wäre, liebend gerne dann mal einen Beamten gegen den Vorwurf verteidigen, er habe gegen die verbliebene Strafbarkeit als Täter verstoßen. Dann gäbe es ja immer noch die Voraussetzungen, die da so etwas schwammig und unter dem Bestimmtheitsgebot auch bedenklich im geltenden Recht beschrieben sind:

„Wer ein Geheimnis, das ihm...“ usw. „als Amtsträger anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart *und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet*, wird.“ usw. „bestraft“. Ich würde bei jedem solchen Mandanten natürlich geltend machen: *Schaut euch das neue Gesetz an*. Derjenige, der ihn dazu gebracht hat, diese Verschlussache, welchen Grades auch immer, herauszugeben, der hat von Gesetzes wegen rechtmäßig gehandelt. Und in den Materialien, zu denen dann vielleicht auch diese Tagung gehört, wird man dann nachlesen können, warum man das für rechtmäßig erklärt hat: Weil es im hohen öffentlichen Interesse geboten ist, so was von Strafe freizustellen.

Also: Wenn der Gehilfe oder Anstifter im hohen öffentlichen Interesse – sozusagen zur Durchsetzung eines Verfassungsgebotes, Art. 5 – von Gesetzeswegen von Strafe freigestellt ist, ja sogar die Rechtmäßigkeit – es ist kein Rechtfertigungsgrund, den er geltend machen müsste, sondern es ist von Gesetzeswegen mit diesem Anliegen von vornherein für rechtmäßig erklärt –, wie soll dann die Staatsanwaltschaft und das Gericht noch begründen, dass der unbefugt gehandelt hat und *wichtige öffentliche Interessen gefährdet hat*, indem er im öffentlichen Interesse einem gefolgt ist, der als Repräsentant der Pressefreiheit im Interesse der hohen und wichtigen Aufgabe der Presse gehandelt hat? Ich würde mich als Verteidiger freuen, wenn die sich mir dann anschließen müssten und der Bundesgerichtshof oder das Bundesverfassungsgericht das bestätigen würden. Das ist ein konkretes Bedenken gegen diese Vorschrift.

Das ist aber auch schon die Vorschrift gegen die – der Strafrechtsausschuss des DRV hat das anberaten – wir die größten Bauchschmerzen hätten.

Ich war nun gespannt, was ich heute Morgen an Erfahrungsberichten bekomme, wieso eine Änderung im Sinne dieses Entwurfs dringend notwendig sei. Ich hatte eigentlich erwartet, dass ich heute Belege dafür erfahre, dass die Pressefreiheit eingeschränkt ist. Nun habe ich aber heute Morgen gehört, die Presse lasse sich weder durch solche merkwürdigen und in der Tat kritikwürdigen Vorgehensweisen der Strafverfolgungsbehörden

einschüchtern, noch lässt sie sich Techniken aufzwingen. Sie wird weiterhin mannhaft und frauhaft und selbstbewusst ihrer Informationspflicht nachkommen und wohl auch nachkommen können.

Ich habe überhaupt ein wenig das Problem, dass die Empörung, die ich über all die berichteten Einzelfälle teile, und ich habe die Forschungsberichte mit großem Interesse verfolgt und empöre mich über all diese Fälle, habe nur Schwierigkeiten, das als Spezifikum von Verfahren gegen *Journalisten* zu begreifen. Ich erlebe so was alltäglich, dass Anfangsverdächtige wohlfeil sind und - auf der niedrigen Schwelle - mal einfach angenommen werden. Der Ermittlungsrichter macht spitze Klammern aus dem Antrag des Staatsanwalts und übernimmt das, manchmal sogar unter Übernahme von offensichtlichen Fehlern, weil der Staatsanwalt irgendwas missverstanden hat. Dann „ertappt“ man den Ermittlungsrichter.

Ich erlebe es alltäglich, dass Anfangsverdächtige sozusagen im Wege des Vorwand-Labelings der Akten konstruiert werden. Wir kritisieren das seit Jahrzehnten, dass der § 129 des StGB offenbar überhaupt nur die Funktion hat, auf dem Aktendeckel und im Rubrum von Beschlüssen für schwere Grundrechtseingriffe zu stehen und alle sind sich darüber einig, dass das so ist. Und wenn man mit dem Staatsanwalt redet, sagt der das auch ganz offen: „Das hatte überhaupt nur den Sinn, in einen Katalog hineinzukommen, der es mir erlaubt, diese Grundrechtseingriffe vorzunehmen. Dann später stellen wir das Verfahren nach § 129 wieder ein“. Das ist nur eines von vielen Beispielen, wie in der Tat ein Missbrauch mit gesetzlichen Ermächtigungen getrieben wird.

Drittens ist die Suche nach Zufallsfunden ein Skandal, der zum Himmel stinkt, aber bitte doch nicht nur bei Durchsuchungen in Wohnungen von Journalisten oder in Redaktionsstuben, sondern ein allgemeiner Skandal. Und was ich an der Diskussion, von der ich begrüße, dass sie durch diesen Entwurf angeschoben worden ist, vermisse, ist das, was im Anschluss an die Spiegelaffäre geschehen ist. Im Anschluss an die Spiegelaffäre ist nicht eine große Diskussion darüber entstanden – *es wird doch wohl einem freien Journalisten noch erlaubt sein, Landesverrat zu begehen, man müsse den ausklammern aus der Vorschrift wegen Landesverrat* –, sondern es ist eine heftige Diskussion darüber angezettelt worden, ob mit dem Untersuchungshaftrecht nicht Missbrauch betrieben wird – mit großem Erfolg. 1964 hat es die letzte Liberalisierung des Haftrechts gegeben, übrigens mit ähnlichen Techniken, wie Sie sie hier auch z. T. wieder vorschlagen: Mit verschärftem Begründungszwang und dem Zwang Haftentscheidung zu Lasten des Beschuldigten substantiiert und ausführlicher zu begründen. Das hat in den Jahren nach 1964 zu einem dramatischen Rückgang der Haftzahlen geführt, bis die Richter sich auch an diese Möglichkeit gewöhnt und neue Textbausteine gefunden hatten, so dass 1970 die Haftzahlen wieder so hoch waren wie vor 1964.

Auch dies ist eine Erfahrung, bei der ich bitte daran zu denken, was man mit solchen Vorschriften bewirkt.

Was den § 353 d Nr. 3 angeht, bin ich ganz leidenschaftslos. Das ist sozusagen ein gesetzgenetischer Blinddarm. Das ist übrig geblieben als etwas, was eigentlich nicht gebraucht wird, aus Bemühungen in der Bundestagsdrucksache 4/650, das war der berühmte E 62, der Entwurf für eine Reform des Strafgesetzbuchs, in dem ein § 452 reingeschrieben werden sollte. Den haben die Journalisten oder auch die an die Pressefreiheit denkenden Menschen mit großem Erfolg verhindert. Das sollte das *Content of court* nach englischem Muster werden, wo ja reine Laienjurys zu schützen und abzuschirmen sind. Der sollte für eine Missachtung des Gerichts Freiheitsstrafen androhen für jedwede vor-

wegnehmende Berichterstattung vor dem Ende eines Strafverfahrens. Das konnte man verhindern. Dabei ist dann diese in der Tat etwas merkwürdige und lächerliche Nr. 3 in § 353 d, das wörtliche Zitieren, übrig geblieben.

Das kann man streichen, weil alles, was in der Begründung Ihres Entwurfs dazu steht, richtig ist. Der macht eigentlich keinen Sinn oder der erfüllt seinen Zweck nicht. Er erfüllt sein Ziel nicht.

Ich möchte nur vor einem warnen: Wenn Sie das jetzt rechtspolitisch anstoßen, könnte es passieren, dass jemand aus Ihrer Begründung herausliest, er erfüllt seinen Sinn nicht, aber einen Sinn hat er ja schon. Er ist nur ungeeignet, den zu erfüllen, also, diese vorwegnehmende Berichterstattung über Ergebnisse von Strafverfahren zu verhindern. Herr Hannich hat mit Recht gesagt, das dient ja auch nicht nur dazu, die Schöffen und Zeugen unbeeinflusst zu lassen, sondern es geht auch um den Schutz von Personen. Da möchte ich durchaus, auch als früherer Datenschutzbeauftragter eines Bundeslandes, an das Datenschutzherz und das Opferschutzherz, das gerade diese Partei doch auch hat, appellieren, ob man da nicht eine Diskussion provoziert, so dass dann andere politische Kräfte auf den Gedanken kommen, zu sagen, *Hoppla, wir nehmen diesen willkommenen Anlass, um mal die Presse wieder anders an die Kandare zu nehmen*, und diesen alten Content-of-Court-Gedanken wieder aufzugreifen.

Ein Letztes noch zu dem erhöhten Begründungszwang bei § 98. Die Ausdehnung auf Wohnungen halte ich in der Tat für konsequent und gut begründet. Wenn man schon den Personenkreis soweit gefasst hat, wie man es vor wenigen Jahren getan hat, dann muss man dem Rechnung tragen, dass heute Journalisten eben auch von zu Hause arbeiten können. Ob man es dann begrenzt auf § 53 Abs.1 Nr.5 oder ob man das auch ausweitet auf andere Berufe, bei denen es inzwischen auch möglich ist, von zu Hause aus am Laptop und mit Internet seinen Beruf auszuüben, wäre dann eine weitere Frage.

Der erhöhte Begründungszwang gefällt mir sehr gut als Klarstellung, aber auch da eine Warnung: Wenn nur bezogen auf Journalisten dieser Begründungszwang so ausgefeilt, und zwar jedenfalls in den ersten beiden Ziffern mit Formulierungen, die ja nicht Journalismusspezifisch sind, ins Gesetz geschrieben wird, dann könnte die Praxis geneigt sein, daraus einen Umkehrschluss zu ziehen, dass man bei allen anderen diesen Aufwand nicht braucht und es da wieder bei den bisherigen Floskeln belässt.

Bei § 100 h habe ich überhaupt nichts dagegen, dass man das auf Journalisten ausdehnt. Alles, was Telekommunikationsüberwachung einschränkt, ist gut. Ein Beruf nach dem anderen sollte da immunisiert und tabuisiert werden. Dagegen hätte ich überhaupt nichts.

Kurzum, ich bin von meiner allerersten Reaktion, als ich den Entwurf flüchtig gelesen hatte und begeistert war, dass endlich mal jemand Entkriminalisierung in Angriff nimmt, wieder etwas ernüchtert zurückgekommen und wäre dafür, dass man die Aspekte, die völlig mit Recht drinstecken, aber nicht medienspezifisch sind, daraufhin überprüft, ob man nicht auch Einschränkungen der Strafbarkeit und der Grundrechtseingriffsermächtigungen auch auf andere potenziell Betroffene ausdehnt. Vielen Dank.

### **Hans-Christian Ströbele**

Ich danke Ihnen ganz herzlich! Das war eine ganze Reihe von sehr wichtigen Anregungen. Mir hat natürlich besonders gut der Hinweis auf die §§ 129, 129a gefallen. Das war ja für uns immer der Grund zu sagen, warum die eigentlich aus dem Strafgesetzbuch rausgestrichen gehören, weil sie in aller Regel *gebraucht* oder *missbraucht* werden, um

strafrechtliche Ermittlungsmöglichkeiten zu haben und gar nicht, um Strafverfolgung durchzusetzen.

Uns war natürlich von Anfang an klar, dass diese Regelungen, die jetzt in dem § 353 b in dem neuen Absatz 5, vorgesehen ist, dass das dogmatisches Neuland ist, will ich mal ganz vorsichtig sagen. Wir haben das auch hin und her erwogen, aber die Erwägung, die Sie jetzt gebracht haben, die haben wir so nicht gehabt. Ich denke, da muss man tatsächlich noch mal drüber nachdenken, dass man das, wenn wir es beibehalten, kompatibel macht.

Der Kollege Eisenberg hat zwischendrin immer mal hier gemotzt. Der hatte den Eindruck, als wenn wir hier nur Befürworter eingeladen hätten. Ich glaube, er hat jetzt gehört, dass das nicht ganz so war und bekommt jetzt das Wort, um seine Auffassung dazu zu sagen.

### **Johannes Eisenberg**

Es bleibt ja eigentlich nicht viel zu sagen. Ich will noch mal auf den Fall des ehemaligen sächsischen Wirtschaftsministers Schommer zurückkommen. Um mit dem Ende, § 100 h StPO, zu beginnen: Was hat da stattgefunden? Da hat eine Durchsuchung bei einem ehemaligen Wirtschaftsminister wegen eines vermutlich schwachen Korruptionsverdacht stattgefunden – der ist jedenfalls an dem Tage nicht festgenommen worden und auch bis heute nicht – zu der üblichen Durchsuchungsnachtzeit, die Herrn Schirra von der Zeitung *Cicero* wahnsinnig erregt hat, als er die erleben musste. Die kamen eben morgens, weil sie damit rechneten, dass Herr Schommer noch zu Hause war. Sie brachten einen Reporter irgendeiner örtlichen Zeitung mit, der ihn dann etwas derangiert im Neglige ablichtete.

Am nächsten Tag waren die Bilder in der Zeitung. Die Mitteilung über die Tatsache, dass eine Durchsuchung stattfand, die eine strafprozessuale Maßnahme ist, die dem Bürger Gesetzesgehorsam, nicht nur dem Beschuldigten, auch einem Zeugen auferlegt, wenn sie angeordnet ist, stellte eine Straftat dar. Und nun interessierte man sich dafür, wer die Straftat begangen hatte. Beteiligt war eine Sonderermittlungsstaatsanwaltschaft aus Sachsen, die schon häufiger vorher dadurch aufgefallen war, dass derartige Leckagen stattgefunden hatten.

Dann hat man sich wohlgerne keines Lauschangriffes bedient, sondern man hat die Telekommunikationsverbindungsdaten festgestellt, die ergaben, dass der bei der Durchsuchung beteiligte Dezernent der Sonderstaatsanwaltschaft mit dem, wenn ich mich recht entsinne, Journalisten, der dort stand und fotografierte, an dem Tage zweimal und der Journalist wiederum mit dem Dezernenten der Staatsanwaltschaft auch telefoniert hat. Damit wurde dann der Verdacht erhärtet, dass der Staatsanwalt die Informationen weiter gegeben haben könnte. Soweit ich gehört habe, wurde der Staatsanwalt auch versetzt, hat das möglicherweise auch eingeräumt, das weiß ich jetzt nicht.

### **Einwurf**

Er wurde angeklagt.

Angeklagt heißt ja nicht, dass er es eingeräumt hat. Aber jedenfalls konnte diese Tat aufgeklärt werden. Das ist der äußere Anlass und Geschehensablauf gewesen.

Zu dem Vorwurf des Verteidigers von einem der Beschuldigten in dem Verfahren „Cicero“, dass dort begründungsschwach oder -arm oder einsilbig oder mit einem Satz begründet wurde, warum durchsucht wurde, kann ich nur sagen, dass das dann ein sehr langer Satz war. Der Beschluss des Amtsgerichts Potsdam ist allein in der Wiedergabe einer Beschwereschrift einer der beteiligten Verteidiger vier Seiten lang. Der Beschluss des



Landgerichts Potsdam aus dem Februar diesen Jahres ist fünf oder sechs Seiten lang. Das ist erst mal nur ein quantitatives Argument. Aber ich muss gestehen, wenn ich mir die Beschlüsse ansehe, und wenn ich mir wiederum den Gesetzentwurf ansehe, den die grüne Bundestagsfraktion beabsichtigt, in das Gesetzgebungsverfahren hereinzubringen, und die Beschlussmindestanforderungen, die sie dort stipulieren will, muss ich sagen, dass die zitierten Beschlüsse aus Potsdam von außerordentlicher Begründungsqualität sind.

Das wollte ich noch mal vorab sagen, auch zu den Berichten von Herrn Pöppelmann aus der Zeit vor 2002: das, was ohnehin gesetzgeberisch geleistet wurde in diesem Bereich, nämlich eine ausdrückliche, vom Begründungszwang umfasste Abwägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, ist nach meiner Wahrnehmung dieser Beschlüsse, auch im Abgleich mit dem, was Euch an Mindestbeschlussinhalt jetzt vorschwebt, geleistet worden. Das sind keine Textbausteine. Solche Textbausteine gibt es nach meiner Kenntnis nicht, sondern das sind im einzelnen Fall, ob richtig oder falsch, mag die Geschichte erweisen, begründete Abwägungen zwischen den verschiedenen zu berücksichtigenden Interessen, so dass man jedenfalls diese Affäre, wenn es denn eine wäre, durch diesen Gesetzentwurf gar nicht verhindert hätte.

Ich will damit zu der grundsätzlichen Frage zurückkommen, ob Gesetzgebungsbedarf besteht. Dazu ist ja schon einiges gesagt worden. Ich will noch einmal dran erinnern, dass die Grünen eigentlich auch eine Grundrechtspartei waren und nach meinem Eindruck eine Vielzahl der Geheimschutzvorschriften, die hier in Rede stehen, auch der Durchsetzung von kollidierenden Grundrechten und Rechtsgütern von notwendig Beteiligten, dienen.

Wiederum zurückgehend auf den bürgerlichen Furor der von dieser Durchsuchung und Strafverfolgung betroffenen Journalisten und Verlagsfunktionären des Ringier-Verlages, die das ganz empörend finden, dass bei ihnen durchsucht wird, eine durchsuchungsbedingte Unordnung entsteht und überhaupt alles Mögliche hinzunehmen ist, kann man zunächst einmal sagen, dass bekanntlich eine extrem intensive Ermächtigung in das Eingreifen von Grundrechten die Strafverfolgungsmaßnahmen und die dazu bestimmten Ermächtigungsnormen darstellen. Diese haben einen einzigen gesetzgeberischen Zweck, nämlich die Aufklärung von Straftaten und die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs.

Die haben auf keinen Fall den Zweck, dafür zu sorgen, dass der tägliche Journalismus befeuert und mit guten Geschichten versorgt wird. Wenn der Bürger es hinzunehmen hat, dass er in intensiver Weise seine persönlichen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse der staatlichen Ausforschung bei Bewehrung von strafrechtlicher Verfolgung preiszugeben hat und wenn er das verhindert, vereitelt, Beweismittel zur Seite schafft, sich vielleicht dagegen wehrt, dafür bestraft werden kann, dann muss er im Gegenzug davor geschützt werden, dass diese Erkenntnisse und Datenansammlungen, die der Staat im Zuge der Verfolgung dieses einzigen Ermächtigungszwecks für diesen Eingriff in die persönlichen Rechte des Bürgers erwirbt und ansammelt, völlig sachfremden oder ermächtigungsfremden Zwecken zugeführt werden.

Es gibt immer wieder, da können Andere, die berühmtere Strafverteidiger sind als ich, noch ein besseres Lied von singen, Strafverfahren, in denen Strafverteidiger sich heute taktisch einrichten müssen bei der Beantwortung der Frage, wie und an welcher Stelle sie bestimmtes Wissen der Angeklagten oder der Verteidigung zur Akte reichen. Es gibt Verfahren, bei denen sich alle Beteiligten, Staatsanwälte, Verteidiger, möglicherweise auch Ermittlungsrichter, aus der Zeitung darüber informieren, welchen neuesten Stand die Ermittlungen gewonnen haben.

Das heißt, es ist so zuzusagen das allgemeine Erlebnis eines jeden, mit einem solchen intensiven Eingriff in seine Persönlichkeitsrechte betroffenen Beschuldigten und der an dem Verfahren Beteiligten, dass diese Dinge sofort in die Medien geraten, dass das stets und ausschließlich unter Bedingungen von Straftaten begangen wird. Ganz selten kommt es mal vor, dass man ein Telefax an einen Pizzabäcker statt an den Verteidiger schickt. Wobei es sich dann herausgestellt hat, dass es an den Verteidiger geschickt wurde, der Verteidiger es aber an den Pizzabäcker weiterschickte. Ganz selten kommt es vor, dass jemand auf der Toilette mal eine Ermittlungsakte liegen lässt. Das sind ja nicht die Fälle, aus denen das Wissen der Medien erwächst.

Muss man davon ausgehen, dass es ein geradezu von Verfassungswegen begründetes Gebot des Staates gibt, neben der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs und der Aufklärung möglicher Straftaten auch den Individualgüterrechtsschutz zu bewahren, indem beispielsweise die Beteiligten an diesem staatlichen Strafverfolgungsgeschehen unter Geheimnisschutz gestellt werden? Und wenn man das so sieht, das ist dann zunächst auch Individualrechtsgüterschutz, da hat der Kollege Professor Hamm etwas gesagt, auf die Idee bin ich noch gar nicht gekommen, aber dann kann man nicht andererseits sagen, es ist sozusagen gesetzgeberisches Ziel, diesen Geheimsschutz zu durchbrechen.

Ich will deutlich machen, wie die Gerichte in diesem Zusammenhang mit der Beihilfe argumentieren. Hier wird immer gesagt, das alles sind Umgehungstatbestände, das macht man alles nur, das wird konstruiert, um zunächst einmal durchsuchen zu dürfen und die eigentliche Leckage zu finden. Die Begründung, jetzt mache ich mich möglicherweise strafbar, aus dem Beschluss des Landgerichts Potsdam, ich zitiere sie in indirekter Rede, lautet: *..., dass ein Anfangsverdacht der Beihilfe zur Verletzung eines Dienstgeheimnisses gemäß § 353 b, Absatz 1, 27 StGB vorläge. Beihilfe könne nach den allgemeinen Grundsätzen solange geleistet werden, bis die Tat des Amtsträgers beendet wurde. Sie kann durch Journalisten geleistet werden, die das Geheimnis veröffentlichen. Geht es dem Geheimnisträger, und das ist die Regel, um die Veröffentlichung des Geheimnisses in der Presse, so wäre seine Tat nicht schon dann beendet, wenn er es einem Journalisten mitgeteilt hätte, sondern erst dann, wenn es in der Presse auch veröffentlicht wäre.*

Dabei bezieht sich das Landgericht Potsdam nach meinen Feststellungen auf ganz herrschende Meinung in der Literatur zu diesem Thema, die sich wiederum u. a. auf eine Entscheidung des Bayrischen OLG bezieht. Die sagen Folgendes: *Das ist ein Gefährdungsdelikt. Derjenige, der diese Dinge herausgibt, gefährdet damit das Ziel der Geheimhaltungsvorschrift, nämlich die Rechtsgüter zu schützen, um derentwillen das geheim gehalten wird, ein Gefährdungsdelikt. Der Wegfall der Gefährdung tritt aber erst mit dem Geschehensabschluss ein. Das ergibt sich gerade daraus, „dass es gerade bei Gefährdungsdelikten“, hier darf ich wörtlich zitieren, weil das ja veröffentlicht ist und auch die Hauptverhandlung stattgefunden hat, „bei denen der Gesetzgeber den Gefährdungseintritt genügen lässt, die Tatbestandvollendung also vorverlegt hat, zu einem Fortwirken der tatbestandsmäßigen Handlungen kommen kann, die den vollen Unrechtsgehalt überhaupt erst herbeiführen oder auch nur steigern“, usw.*

Das heißt, der Amtsträger schafft ein Gefährdungspotential, das sich in dem Moment verwirklicht, wo es nicht nur der eine Journalist, sondern die drei oder vier oder zwölf Millionen Zeitungsleser gelesen haben. Aber das eigentliche Gefährdungsrisiko entsteht, weil der Amtsträger weiß, wenn ich es herausgebe, wenn ich die Straftat verwirkliche, finde ich jemand, der es dann herausposaunt. Fände er den nicht und wüsste er, er fände ihn nicht, würde er selbstverständlich sich an die Gesetze halten und das nicht herausgeben.

Das ist die Idee der Rechtssprechung, die ganz herrschende Meinung ist, hinter der Frage, ob sich ein Journalist an der Verletzung der Verschwiegenheitspflichten oder der Dienstgeheimhaltungspflichten des Amtsträgers beteiligen kann oder nicht. Und es gibt überhaupt keinen Grund, warum man, so meine ich, die *de lege ferenda* den Schutz dieser Rechtsgüter schwächen sollte. Man muss das einfach aus einer anderen Sicht auch noch sehen, als der des Journalisten und des Verlegers. Das ist die Schwäche dieser Diskussion. Jeder, der individuell betroffen ist von einem solchen Ermittlungsverfahren, wird die Frage notwendigerweise anders beantworten. Wir könnten den Punkt auch durchaus auf den Fall „Cicero“ übertragen. Das war ein interessanter Gesichtspunkt, dass offensichtlich der staatliche Geheimschutzanspruch im Zuge des Verfahrens gewachsen ist. Das habe ich bisher gar nicht gewusst.

Also, der Schily hat ja immer behauptet, der besondere Sinn dieser Strafverfolgung läge darin, dass dort möglicherweise operative Geheimdiensterkenntnisse verbreitet wurden. Diese sollen zur Gefahrenabwehr gedient haben, weil nämlich diese Telefonnummern möglicherweise noch in Gebrauch waren und man da noch Erkenntnisse hätte gewinnen können über Absichten von Terroristen, jedenfalls aber sei die Verbreitung dieser Nummern geeignet gewesen wären, denjenigen, die diese Telefonnummern an die deutschen Geheimschutzbehörden gegeben haben, davon abzuhalten, zukünftig solche Telefonnummern an die deutschen Behörden weiterzugeben, weil die deutschen Behörden das dann gleich ins Magazin *Cicero* schreiben. Das soll der Sinn dieser Strafverfolgung gewesen sein. So steht das auch in den Beschlüssen der beteiligten Gerichte, soweit ich die kenne.

Wenn es jetzt so ist, wie der Kollege Prof. Weberling ausgeführt hat, was mir, wie gesagt, neu ist, dass das Papier zunächst überhaupt keine ernstzunehmende Geheimhaltungsstufe hatte, die dann aber, ich glaube erst nach der Durchsuchung, auf die Idee gekommen sind, *da müssen wir jetzt schon mal Butter bei die Fische machen und sagen, das ist viel geheimer als es gewesen wäre*, dann spricht einiges dafür, dass hier Rechtsmissbrauch getrieben wurde. Für sich genommen ist aber ein solches Ziel, Staatsschutzinteressen an der Geheimhaltung strafzubewehren und zu verteidigen, nicht von vorneherein von der Hand zu weisen.

Wohl gemerkt, hier ging es nicht um die Aufdeckung eines Skandals, eines staatlichen Fehlverhaltens, das muss man immer noch mal sagen. Es wäre etwas ganz anderes, wenn wir immer getäuscht worden wären, hier war entweder überhaupt keine Gefahr oder es bestand eine greifbare Gefahr, und Herr Schily redet das immer schön, damit er wieder gewählt wird mit samt Ströbele oder so. Aber das ist ja da nicht behauptet worden, sondern es ist im Grunde ein Namen- und Telefonnummern-Dropping gemacht worden. Wenn das dann die Folge hat, dass tatsächlich zukünftig die staatliche Gefahrenvermeidung und -verhinderung erschwert wird, dann besteht ein legitimes Interesse des Staates, auch solche Geheimhaltungsvorschriften durchzusetzen.

Noch einmal: Ich sehe keinen Gesetzgebungsbedarf. Ich meine, das hat der Kollege aus Wolfsburg ganz schön gesagt, es ist das tägliche Brot von Journalisten, Amtsträger zu Straftaten zu verleiten oder ihnen dabei zu helfen sie zu verwirklichen. Ja, so habe ich das verstanden. So haben Sie das gesagt. Das ist das tägliche Brot.

Der Herr Prof. Weberling sagt uns dazu, es gibt ja den § 4 der Landespressegesetze. Aber Herr Prof. Weberling, der § 4 der Landespressegesetze, der löst ein Verwaltungsverfahren aus. Da wendet man sich dann an die Verwaltung und sagt, ich will eine Auskunft haben. Da geht man nicht zu einem „Durchstecher“ vom LKA oder vom BKA und sagt, *hör mal*,

*ich halte aber hinterm Berg, wenn du mir das Papier gibst, wer du bist. Ich mache eine große Veranstaltung über Pressefreiheit, wenn sie mir dann auf die Schliche zu kommen versuchen.* Den Fall beschreibt § 4 Landespressegesetz nicht. Und es gibt ja auch Ausnahmen im § 4 Landespressegesetz, die die Behörde suspendieren von der Verpflichtung, diese Auskünfte zu erteilen. Darum geht es hier nicht. Jedenfalls hat doch nicht der einzelne Amtsträger die Entscheidung zu fällen, ob und in welcher Weise die Behörde ihrer Verpflichtung aus § 4 Landespressegesetz nachkommt, sondern da gibt es dann wahrscheinlich eine Zuständigkeitsregelung im Behördengesetz oder sonst wo da. Und dann muss es der Leiter machen oder sein Pressesprecher oder sonst wer, so dass das Argument von Herrn Prof. Dr. Weberling *unbehelflich* ist.

Ich sehe also nicht, warum man die geltende Regelung, in der in massiver Weise bereits der Verhältnismäßigkeitgrundsatz im Gesetz stipuliert ist, ändern sollte, wenn man nicht von vorneherein sagt, *alles, was des Staates ist, ist auch der Presse*. Das heißt, jedes private Geheimnis, das der Staat berechtigterweise erhebt, darf dann auch ungestraft in der Presse stehen. Aber das will hier, glaube ich, auch von Ihnen keiner, jedenfalls niemand, der schon mal Objekt eines Ermittlungsverfahrens war.

Deshalb sehe ich auch keinen Bedarf, die Beschlagnahmenvorschriften zu ändern, denn es wird nach meiner persönlichen Wahrnehmung, ich bin seit 20 Jahren mit derartigen Fällen vertraut, keineswegs leichter und schneller und behänder bei Verlagen oder Journalisten durchsucht. Das Argument des DJV, dass es wenig Verurteilungen gibt, spricht nicht dafür, dass anlasslos durchsucht wurde. Das Argument habe ich vielfach gehört, aber wir haben es regelmäßig mit nicht vorbestraften Angeklagten oder Beschuldigten zu tun. Wir haben es mit Leuten zu tun, die das in der Regel nicht aus bloßem Eigennutz gemacht haben. Wir haben es mit Leuten zu tun, denen günstigste Sozialprognosen zu stellen sind, und Leuten, die wirtschaftlich mächtig sind und sich prima Verteidiger wie Herrn Prof. Weberling leisten können. Dann entspricht es gesicherter strafrichterlicher Empirie, dass man solche Verfahren dann zur Einstellung nach § 153a bringen kann. Und es ist ja auch dem Chefredakteur von *Cicero* gelungen.

### **Einwurf**

Den anderen aber nicht?

Den anderen wäre es auch gelungen. Die anderen sind dann so mutig, dass sie zum Amtsrichter gehen; und spätestens wenn der Landrichter ihnen sagt, dass sie verurteilt werden, ziehen sie die Berufung zurück, wenn die Staatsanwaltschaft das auch macht.

Es ist nicht so, nach meiner persönlichen Wahrnehmung, das habe ich heute hier in einem Betroffenenbericht gehört, dass sich die Fälle häufen, dass der Missbrauchscharakter offensichtlich geworden ist. Die Cicero-Affäre war ein Marketingprojekt nach meiner Wahrnehmung, das sehr erfolgreich war. Aber es gibt keinen Anlass zu Gesetzgebungsverfahren.

§ 353 d, um das abzuschließen, gibt ebenfalls keinen Anlass etwas zu ändern. Denn § 353 d ist in der Tat ein schwacher Rest einer Vorschrift des contempt of court. Und wir haben heute gehört, ich glaube, der Vertreter der ZEIT hat das gesagt, dass gerade der Gesichtspunkt der Authentizität oftmals dazu zwingt, wörtlich zu zitieren. Darin liegt aber eben auch die Gefahr besonderer Verführung, wenn man aus solchen Texten wörtlich zitieren kann. Und Sie dürfen die Sache vielleicht auch nicht auf der Ebene der Zeit allein betrachten, sondern stellen Sie sich vor, der § 353 d entfällt. Im Zeitalter des Internets werden Sie dann umfangreich Akteninhalte im Wortlaut mit der entsprechenden Folge publiziert sehen können. Die Wirkung des § 353 d mit der Beschränkung auf in öffentli-

cher Hauptverhandlung verhandelte Urkundeninhalte, hat natürlich auch eine eindämmende Wirkung solcher Zitatweisen. Entfällt die einmal, werden Sie in Zukunft gläserne Strafverfahren haben.

Deshalb meine ich, anders als der Kollege Prof. Hamm, das diese Vorschrift nach wie vor ihre Bedeutung hat, und meine auch, dass insoweit kein Gesetzgebungsbedarf besteht.

### **Hans-Christian Ströbele**

Danke, Herr Kollege Eisenberg! Wir haben jetzt eine ganze Skala von Auffassungen zu unserem Gesetzentwurf, die von sehr weitgehender Zustimmung bis zur vollständigen Ablehnung gehen. Wir haben Verteidigungsreden gerade auch wieder gehört, die das Amtsgeheimnis doch ganz hoch halten wollen, wenn ich auch nicht verhehle, dass die Verteilung der jeweils vertretenen Auffassungen innerhalb der Referenten, der Podiumsteilnehmer für mich durchaus für Überraschungen gut war.

Klar und deutlich wird aus allen Überlegungen, die hier vorgetragen worden sind, dass hier doch sehr, sehr unterschiedliche und zum Teil gegensätzliche Interessen aufeinanderstoßen bei einem solchen Gesetzgebungsvorhaben. Auch wir, das heißt, die Urheber dieses Gesetzentwurfes auch hier in der Fraktion, sind ja nicht nur so ein abstrakter Gesetzgeber, sondern auch die einzelnen Personen hin und wieder von Presseveröffentlichungen betroffen, die wir lieber so nicht hätten oder gern überhaupt nicht hätten. Wir reden also durchaus auch hier über Dinge, wo wir betroffen sind, nur die entscheidende Frage ist doch: Wozu ist das Strafrecht da? Wozu ist ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren da? Gibt es nicht andere, manchmal auch sehr wirkungsvolle Möglichkeiten, gerichtlichen Schutz in Anspruch zu nehmen, um andere Interessen – wie z.B. auch Privatinteressen oder Interessen einzelner Personen auf Wahrung ihres Persönlichkeitsrechts in der Rechtsordnung durchzusetzen? Das muss ja nicht das Strafrecht sein und das müssen nicht strafrechtliche Ermittlungsverfahren sein.

## Abschlussbemerkung

### Jerzy Montag

Dankeschön. Ich will entgegen der Ankündigung keine Zusammenfassung und keine Schlussbetrachtung anbieten. Ich glaube, dass sich das angesichts des kontroversen und interessanten Debattenverlaufs, den wir gehabt haben, nicht anbietet. Ich finde, es ist sehr schön, dass wir uns Sachverständige eingeladen haben, die unseren Gesetzentwurf von allen Seiten beleuchtet haben, die uns auch sehr viel Kritisches mitgegeben haben. Das werden wir zu bedenken haben.

Ich will vielleicht sagen, um das Problem noch einmal von einer anderen Seite zu beleuchten, das Sie, Herr Prof. Hamm, und auch der Kollege Eisenberg mit seinem Beitrag angesprochen haben: Es gibt Verschwiegenheit und Geheimhaltung, die guten und vernünftigen Zwecken dient – Opferschutz, Individualschutz, Intimsphärenschutz. Daneben gibt es das Erfordernis der Transparenz, der Offenheit, der öffentlichen Debatte. Und das dient – genauso gewichtig – einem demokratisch verfassten Staat, einer demokratischen Gesellschaft.

Was ich im Übrigen aus der gleichen Entscheidung, die Sie auch zitiert haben, was ich anfangs vom Bundesverfassungsgericht zitiert habe, bleibt richtig. Die Grenze auszuloten und festzulegen, wie wir zwischen diesen beiden Rechtsgütern konkret verfahren wollen, ist eine Aufgabe des Gesetzgebers. Deswegen haben wir mit unserem Vorschlag jetzt einen Stein ins Wasser geworfen. Wir haben in der ersten Debatte im Plenum des Deutschen Bundestages differenzierte Töne von Seiten der SPD-Kolleginnen und -Kollegen Rechtspolitiker gehört: *Einiges ist ja sehr vernünftig, aber anderes schießt übers Ziel hinaus*. Also, ich glaube, dass es da keine vollständige Verweigerung gibt.

Ich bin sehr gespannt auf die Debatten, die wir im Rechtsausschuss führen werden. Da werden wir sicherlich noch einmal Sachverständigenanhörungen in einem noch größeren Kreis haben. Wir werden dann alle beteiligten Fraktionen, also das gesamte Haus an der Debatte miterleben können. Ich hege die kleine, aber vielleicht doch nicht unberechtigte Hoffnung, dass unsere Idee, etwas für Pressefreiheit und Schutz der Journalisten zu tun, nicht im Papierkorb verschwindet. Auch für diesen Gesetzentwurf gilt das Strucksche Gesetz: *Nichts kommt so raus, wie es reingekommen ist*. Aber mir wäre es sehr recht, wenn zum Ende ein Gesetz käme, in dem vielleicht die eine oder andere Überlegung aus unserem Gesetzentwurf dann auch ins Bundesgesetzblatt käme.

Bei Ihnen bedanke ich mich, dass Sie zugehört haben, dass Sie mitgemacht haben. Bei den geladenen Gästen und Sachverständigen bedanke ich mich für ihre Kritik und Mitarbeit. Und zum Schluss will ich mich auch bedanken bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. So eine halbtägige Veranstaltung sieht einfach aus. Dahinter steckt sehr, sehr viel Arbeit an Organisation. Dafür bedanke ich mich ebenfalls sehr herzlich. Ich wünsche Ihnen noch einen schönen Tag.